



CPR Silver Age

VERKAUFSPROSPEKT

Investmentfonds (FCP) nach französischem Recht
OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/CE ergänzt
durch Richtlinie 2014/91/UE

P-Anteile: FR0010836163

I-Anteile: FR0010838284

E-Anteile: FR0010917658

T-Anteile: FR0011741958

Z-C-Anteile: FR0013246246

Z-D-Anteile: FR0013258605

R-Anteile: FR0013294725

PM-Anteile: FR0013462546

L'avenir est notre présent

CPR **am**

Verkaufsprospekt

Im Verkaufsprospekt sind die Regeln für die Anlage und für die Arbeitsweise des FCP sowie alle Bedingungen für die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank beschrieben.

Er enthält eine umfassende Darstellung der vorgesehenen Anlagestrategien sowie der spezifischen eingesetzten Instrumente, insbesondere wenn diese Instrumente eine besondere Beobachtung erfordern oder spezifische Risiken oder Merkmale aufweisen.

CPR Silver Age

Investmentfonds (FCP) nach französischem Recht
OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/CE ergänzt durch
Richtlinie 2014/91/UE

P-Anteile: FR0010836163

I-Anteile: FR0010838284

E-Anteile: FR0010917658

T-Anteile: FR0011741958

Z-C-Anteile: FR0013246246

Z-D-Anteile: FR0013258605

R-Anteile: FR0013294725

PM-Anteile: FR0013462546

1 – Allgemeine Merkmale

- **Bezeichnung:** CPR Silver Age
- **Rechtsform und Mitgliedsstaat, in dem der FCP konstituiert ist:**
 - Investmentfonds (FCP) französischen Rechts
 - OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/EG, ergänzt durch Richtlinie 2014/91/EU.
- **Auflegungsdatum und vorgesehene Dauer:** Auflegung des FCP am 22. Dezember 2009 als Investmentfonds in Vertragsform. Umwandlung in einen allgemeinen OGAW kraft der Zulassung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (AMF) vom 17. März 2010. Der FCP wurde für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt.
- **Zusammenfassung des Anlageangebots:**

Anteils-klasse	ISIN-Code	Mögliche Zeichner	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge		Mindestanlagebetrag		Ursprünglicher Nettoinventarwert des Anteils	Denominierungswährung
			Nettoergebnis	Realisierte Nettogewinne	bei Erstzeichnung	Folgezeichnung		
P	FR00 1083 6163	Alle Zeichner	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	1.000 EUR	Euro
I	FR00 1083 8284	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	500.000 EUR ⁽¹⁾	Ein Anteilsbruchteil	100.000 EUR ⁽²⁾	Euro
E	FR00 1091 7658	Diese Anteile sind insbesondere für den Vertrieb durch zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen vorgesehen	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro
T	FR00 1174 1958	Grenzüberschreitenden, von CPR AM verwalteten Portfolios, bei denen es sich um Feeder	Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	1.000.000 EUR	Ein Anteilsbruchteil	10.000 EUR	Euro

		von CPR Silver Age handelt, vorbehaltene Anteilklasse						
Z-C	FR00 1324 6246	Anteilklasse, die der Multi-Strategien Portfolios von der Verwaltungsgesellschaft der Amundi-Gruppe und zuvor genehmigte von CPR AM verwaltet vorbehalten ist.	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteil	Ein Anteilsbruchteil	100.000 €	Euro
Z-D	FR00 1325 8605	Anteilklasse, die der Multi-Strategien Portfolios von der Verwaltungsgesellschaft der Amundi-Gruppe und zuvor genehmigte von CPR AM verwaltet vorbehalten ist.	Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Ein Anteil	Ein Anteilsbruchteil	100.000 €	Euro
R	FR00 1329 4725	Ausschließlich Anlegern vorbehalten, die direkt oder über Vermittler zeichnen, die einen Portfolioverwaltungs-service im Rahmen eines Mandats und/oder einen Anlageberatungsservice anbieten, die ihnen nicht die	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro

		Einbehaltung von Rückvergütungen auf vertraglicher Basis oder in Anwendung der MiFID-II-Verordnung oder einer nationalen Verordnung gestatten						
PM	FR0013462546	Ausschließlich Verwaltungsmandaten von Unternehmen der Unternehmensgruppe Crédit Agricole vorbehalten.	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, der OGA von CPR Asset Management oder einer Einheit in der gleichen Gruppe sowie der Depotbank oder einer Einheit in der gleichen Gruppe, die nur einen Anteil zeichnen können.
⁽²⁾ Teilung des Nennwerts des Anteils am 26.08.2016 durch 1000

▪ **Adresse, unter der die letzten Jahres- und Zwischenberichte angefordert werden können:**

Die neuesten Jahresberichte sowie die Zusammensetzung des Vermögens werden dem Anteilsinhaber innerhalb von acht Geschäftstagen auf schriftliche Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft zugestellt:

CPR Asset Management
 91-93, boulevard Pasteur – 75015 Paris
 Fax: 01 53 15 70 70
 Website: www.cpram.com

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte telefonisch an CPR Asset Management (Tel.: 01 53 15 70 00).

.....

Auf der Website der AMF www.amf-france.org finden sich zusätzliche Angaben mit einer Liste der vorschriftsmäßigen Dokumente und aller Bestimmungen über den Schutz der Anleger.

2 – Für den Fonds tätige Stellen

▪ **Verwaltungsgesellschaft:** CPR Asset Management
 Aktiengesellschaft eingetragen im Handelsregister Paris unter der Nummer RCS Paris 399 392 141
 Von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) unter der Nummer GP 01-056 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
 - Gesellschaftssitz: 91-93, boulevard Pasteur – 75015 Paris

▪ **Depotbank/Verwahrstelle:** CACEIS Bank
 Von der französischen Aufsichtsbehörde (Comité des Établissements de Crédit et des Entreprises d'Investissement - CECEI) am 1. April 2005 als Bank und Investmentdienstleister zugelassen
 Société Anonyme (Aktiengesellschaft), eingetragen im Handelsregister (RCS) von Nanterre unter der Nr. RCS 692 024 722
 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Depotbank, die Vermögenswerte des OGAW zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGAW zu überwachen.

Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Depotbank und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website: www.caceis.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei CPR AM verfügbar.

- **Mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft:** CACEIS Fund Administration
Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister Paris unter der Nummer RCS Paris 420.929.481
Verwaltungs- und Bewertungsstelle für OGA (Crédit Agricole Gruppe)
89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge
- **Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:** CACEIS Bank
Die Depotbank ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des Fonds beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile des Fonds umfasst.
- **Mit der Führung der Verzeichnisse der Anteilinhaber beauftragte Stelle:** CACEIS Bank
- **Prime Broker:** k. A.
- **Abschlussprüfer:** Deloitte & Associés
Société anonyme, RCS Nanterre 572 028 041
185, avenue Charles-de-Gaulle
92524 NEUILLY SUR SEINE CEDEX, Frankreich
Vertreten durch Jean-Marc LECAT
- **Vertriebsstellen:** CPR Asset Management, CACEIS Bank, Geschäftsstellen der Caisses Régionales du Crédit Agricole in Frankreich und Geschäftsstellen von LCL - Le Crédit Lyonnais in Frankreich.
Die Liste der Vertriebsstellen ist nicht vollständig, da der FCP insbesondere zum Handel über Euroclear zugelassen ist. Bestimmte Vertriebsstellen sind daher möglicherweise nicht von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt oder ihr nicht bekannt.
- **Berater:** k. A.
- **Beauftragter Finanzverwalter für einen Teil des Fondsvermögens:**
Amundi Asset Management
Von der AMF zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft, Zulassungsnr.
Sitz: 91-93, boulevard Pasteur – 75015 Paris

Diese teilweise Übertragung an Amundi Asset Management ist spätestens ab 30.09.2021 wirksam, da davon auszugehen ist, dass die Wertpapiere im Vereinigten Königreich nicht aktiensparplanfähig sein werden.

3 – Arbeitsweise und Verwaltung

3.1 Allgemeine Merkmale

- **Merkmale der Anteile:**

- . Art des mit der Anteilskategorie verbundenen Rechts: Jeder Anteilinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

- . Eintragung in ein Register bzw. nähere Angaben zu den Modalitäten der Passivverwaltung: Der FCP ist bei Euroclear France zugelassen. CACEIS Bank ist für die Führung des Emittentenkontos bei Euroclear France verantwortlich.

- . Stimmrecht: Mit den Anteilen am FCP ist kein Stimmrecht verbunden. Dem Gesetz entsprechend werden die Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

- . Form der Anteile: Inhaber- oder reine Namensanteile (bei Euroclear Frankreich zugelassene Anteile).

- . Stückelung der Anteile: Die P-Anteile sind in Hunderttausendstel aufgeteilt, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden. Die anderen Anteile sind in Tausendstel aufgeteilt, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

- **Abschlussdatum:** letzter im Juli veröffentlichter Nettoinventarwert. (Erster Abschlussstichtag: letzter im Dezember 2010 veröffentlichter Nettoinventarwert.)

- **Hinweise zur steuerlichen Behandlung:**

- Der Investmentfonds (FCP) unterliegt in Frankreich keiner Körperschaftsteuer und wird nach französischem Recht nicht als Steuerinländer angesehen. Gemäß den französischen Steuerbestimmungen bewirkt die Tätigkeit des Fonds weder eine Änderung der Ertragsart noch der Ertragsquelle oder der Vergütungen bzw. eventuellen Gewinne, die er an die Anleger ausschüttet.

Es ist jedoch möglich, dass die Anleger aufgrund der etwaigen vom Investmentfonds ausgeschütteten Erträge oder bei der Veräußerung von Wertpapieren aus dem Investmentfonds Steuern entrichten müssen. Die

steuerliche Regelung für die vom Investmentfonds ausgeschütteten Beträge bzw. für die vom Investmentfonds (FCP) nicht realisierten oder realisierten Gewinne oder Verluste hängt von den steuerlichen Bestimmungen ab, die für die besondere Situation der jeweiligen Anleger, ihrem steuerlichen Wohnsitz bzw. dem auf den Investmentfonds anwendbaren Recht gelten.

Bestimmte Erträge, die der Investmentfonds (FCP) an Gebietsfremde in Frankreich ausschüttet, können in diesem Staat einer Quellensteuer unterliegen.

Der Umtausch von Anteilen innerhalb des Fonds wird als eine gleichzeitig stattfindende Rücknahme und Zeichnung betrachtet und daher gemäß den Steuerbestimmungen für Wertpapiererträge besteuert.

Wenn sich Anleger ihrer steuerlichen Situation nicht sicher sind, sollten sie sich an einen Berater oder Fachmann wenden.

Die Anteile des FCP sind für französische Aktiensparpläne (PEA) zugelassen. Das Portfolio des Investmentfonds besteht zu mindestens 75 % aus Wertpapieren von Emittenten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, der mit Frankreich ein Steuerabkommen abgeschlossen hat, das eine Klausel über die administrative Unterstützung im Hinblick auf die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerflucht enthält, und die nach den Bedingungen des allgemeinen Rechts der Körperschaftsteuer oder einer vergleichbaren Steuer unterliegen.

Auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen des Investmentfonds, die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2017 gezeichnet wurden, kann im Sinne von Artikel 150-0 D der französischen Abgabenordnung (Code Général des Impôts) je nach Haltedauer ein Abschlag zur Anwendung gelangen, wenn sich der Anteilinhaber für die Besteuerung in Form einer progressiven Einkommensteuer entschieden hat.

In dieser Eigenschaft und ab dem 1. Januar 2005 hält der Investmentfonds eine Anlagequote von mindestens 75 % seines Vermögens in Aktien oder Gesellschaftsanteilen ein.

Die Haltedauer der Anteile des OGA wird wie folgt berechnet:

- ab dem Zeichnungsdatum der Anteile, falls die Anteile an einem Datum gezeichnet wurden, an dem der OGA die Anlagequote einhielt.
- ab dem Datum der Einhaltung der Anlagequote, wenn die Anteile des OGA an einem früheren Datum gezeichnet wurden.

Wenn der Anleger über seine steuerliche Situation im Ungewissen ist, sollte er sich an seinen Steuerberater wenden.

- US-Steuererwägungen

Das „Foreign Account Tax Compliance Act (**FATCA**)“ des US-amerikanischen Gesetzes HIRE „Hire Incentive to Restore Employment“ schreibt vor, dass nicht US-amerikanische Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute oder „FFI“) der „**IRS**“ (Bundessteuerbehörde der USA) die Finanzinformationen zu Vermögenswerten übermitteln, die von US-amerikanischen Staatsangehörigen ⁽¹⁾ außerhalb der USA gehalten werden.

In Übereinstimmung mit den FATCA-Vorschriften unterliegen US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes nicht einhält oder als nicht konform gilt, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte US-Einnahmequellen und (ii) Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der Veräußerung von US-Vermögenswerten.

Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich von FATCA und kann daher bestimmte verbindlich vorgeschriebene Informationen von den Anteilinhabern verlangen.

Die Vereinigten Staaten haben mit mehreren Regierungen eine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Umsetzung des FATCA-Gesetzes abgeschlossen. In diesem Zusammenhang haben die französische und die US-amerikanische Regierung eine zwischenstaatliche Vereinbarung („**IGA**“) unterzeichnet.

Der Fonds entspricht dem zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen „IGA-Model 1“. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Fonds (und keiner der Teilfonds) der im Rahmen von FATCA vorgesehenen Quellensteuer unterliegt.

Nach FATCA muss der Fonds bestimmte Informationen zur Identität (einschließlich Angaben zu Eigentums-, Besitz- und Vertriebsrecht) von Kontoinhabern, die ihren steuerlichen Wohnsitz in den USA haben, sowie von Einrichtungen, die steuerlich ansässige US-Amerikaner und Nicht-US-Amerikaner kontrollieren und die FATCA-Bestimmungen nicht einhalten oder keine genauen, vollständigen und präzisen Informationen bereitstellen, die im Rahmen der zwischenstaatlichen „IGA“-Vereinbarung erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich jeder potenzielle Anteilinhaber alle vom Fonds, seiner beauftragten Stelle oder der Vertriebsstelle angeforderten Informationen (u. a. seine GIIN-Nummer) bereitzustellen.

Potenzielle Anteilinhaber werden den Fonds, seine beauftragte Stelle oder die Vertriebsstelle unverzüglich schriftlich über jegliche Änderungen der Umstände ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN-Nummer informieren.

Im Rahmen der IGA müssen diese Informationen den französischen Steuerbehörden mitgeteilt werden, die sie wiederum an die IRS oder an andere Steuerbehörden weitergeben können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder sich geweigert haben, ihren FATCA-Status oder die erforderlichen Informationen innerhalb der erforderlichen Fristen offenzulegen, könnten als „nicht kooperativ“ eingestuft werden und vom Fonds oder seiner Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die möglichen Auswirkungen des Mechanismus „Foreign Passthru Payment: ausländische Zwischenzahlungen“ zu vermeiden und eine Quellensteuer auf derartige Zahlungen zu verhindern, behält sich der Fonds oder seine beauftragte Stelle das Recht vor, jegliche Zeichnung des Fonds bzw. den Verkauf von Anteilen an ein nicht teilnehmendes FFI „NPFPI“² zu untersagen, insbesondere dann, wenn ein derartiges Verbot durch den Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des Fonds als legitim und gerechtfertigt angesehen wird.

Der Fonds und sein gesetzlicher Vertreter, die Depotbank des Fonds und die Transferstelle behalten sich das Recht vor, den Erwerb bzw. das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des Fonds durch Anleger nach eigenem Ermessen zu verhindern oder ihm entgegenzuwirken, wenn diese Anleger gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen oder sich ihre Präsenz im Fonds nachteilig auf den Fonds oder andere Anleger auswirken könnte, u. a. FATCA-Sanktionen.

Zu diesem Zweck kann der Fonds eine Zeichnung ablehnen oder die Zwangsrücknahme von Anteilen des Fonds gemäß den in Artikel 3 *der FCP-Verordnung* festgelegten Bedingungen verlangen.

Das FATCA-Gesetz ist relativ neu und wird derzeit umgesetzt. Auch wenn die obengenannten Informationen das derzeitige Verständnis der Verwaltungsgesellschaft wiedergeben, ist dieses Verständnis möglicherweise unzutreffend bzw. die Art und Weise, in der FATCA umgesetzt wird, könnte sich derart ändern, dass einige oder alle Anleger einer Quellensteuer von 30 % unterworfen werden.“

Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen des FCP verbundenen Steuerrisiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde-

oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den FCP konsultieren.

⁽¹⁾ Der Begriff steuerpflichtige „US-Person“ gemäß dem amerikanischen „Internal Revenue Code“ bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

⁽²⁾ NPFPI oder nicht teilnehmendes FFI = Finanzinstitut, das sich weigert, die Bestimmungen von FATCA einzuhalten, indem es sich weigert, einen Vertrag mit der IRS zu unterzeichnen bzw. die Identität seiner Kunden offenzulegen oder den Behörden zu übermitteln.

⁽³⁾ Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

- Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Verordnung):

Frankreich hat multilaterale Abkommen zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten auf der Grundlage der „Gemeinsamen Meldenormen“ („NCD/CRS“) unterzeichnet, die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung „(OECD)“ angenommen wurden.

Nach dem Gesetz über den Austausch von Steuerinformationen (CRS) muss der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft den lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen zu nicht in Frankreich ansässigen Anteilshabern zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden dann an die zuständigen Steuerbehörden weitergeleitet.

Zu den Informationen, die den Steuerbehörden zur Verfügung zu stellen sind, gehören Angaben wie Name, Anschrift, Steuernummer, Geburtsdatum, Geburtsort (falls in den Registern des Finanzinstituts aufgeführt), Kontonummer, Kontostand oder gegebenenfalls dessen Wert zum Jahresende und die im Laufe des Kalenderjahres auf dem Konto verbuchten Zahlungen).

Alle Anleger verpflichten sich, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen (u. a. die Selbstzertifizierung) sowie alle zusätzlichen, angemessen angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise erforderlich sind, um die Meldepflichten nach den Bestimmungen über den Austausch von Steuerinformationen (CRS) zu erfüllen.

Weitere Informationen zu den Bestimmungen über den Austausch von Steuerinformationen (CRS) finden Sie auf den Websites der OECD und der Steuerbehörden der Unterzeichnerstaaten des Abkommens.

Alle Anteilhaber, die dem Ersuchen des Fonds zur Bereitstellung von Informationen und Unterlagen nicht nachkommen:

(i) können für Sanktionen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Anteilhaber die angeforderten Unterlagen nicht übermittelt haben bzw. unvollständige oder unrichtige Unterlagen übermittelt haben, und (ii) werden den zuständigen Steuerbehörden derart gemeldet, dass sie die zur Identifizierung ihres steuerlichen Wohnsitzes und ihrer Steuernummer erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt haben.

3.2 Besondere Bestimmungen

- **ISIN-Codes:**

P-Anteile: FR0010836163

I-Anteile: FR0010838284

E-Anteile: FR0010917658

T-Anteile: FR0011741958

Z-C-Anteile: FR0013246246

Z-D-Anteile: FR0013258605

R-Anteile: FR0013294725

PM-Anteile: FR0013462546

- **Anlagen in OGA:** Bis zu 10 % des Nettovermögens
- **Fondskategorie:** Internationale Aktien
- **Anlageziel:** Der FCP strebt über den empfohlenen Anlagehorizont von fünf Jahren eine bessere Wertentwicklung als die auf den europäischen Aktienmärkten an, wobei er die Dynamik der europäischen Wertpapiere, die mit der Bevölkerungsalterung in Verbindung stehen, ausnutzt.

- **Referenzindex:** Da die Verwaltung des FCP auf einer spezifischen Thematik basiert, für die es keinen repräsentativen Index gibt, kann für diesen FCP kein aussagekräftiger Referenzindex definiert werden.

Als Richtwert kann jedoch nachträglich der MSCI Europe umgerechnet in Euro (DNR) zur Einschätzung der Fondsverwaltung herangezogen werden. Dieser Index stellt nur eine einfache Referenz zur Einschätzung der Performance des Fonds und ohne Einfluss auf die Fondsverwaltung dar.

Der MSCI Europe Index setzt sich aus ungefähr 500 Wertpapieren von Large und Mid Caps aus 18 europäischen Ländern zusammen.

Seine Wertentwicklung berücksichtigt die Dividenden der dort enthaltenen Aktien (Reinvestition der Nettodividenden). Der Index wird von MSCI berechnet und veröffentlicht.

Der Index wird von Morgan Stanley berechnet und veröffentlicht.

Informationen zu diesem Index erhalten Sie auf der Website www.msci.com/equity.

Der OGA wird aktiv verwaltet. Der Index wird a posteriori als Leistungsvergleichsindikator verwendet. Die Verwaltungspolitik ist diskretionär und ohne Einschränkung in Bezug auf den Index.

Der Verwalter des Referenzwerts MSCI Limited ist im ESMA-Register der Direktoren und Referenzwerte aufgeführt.

Weitere Informationen zum Referenzwert finden Sie auf der Website des Referenzwert-Verwalters: <https://www.msci.com>.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzwerte, in dem die Maßnahmen beschrieben werden, die bei wesentlichen Änderungen eines Referenzwerts oder bei Einstellung des Indizes zu ergreifen sind.

Der Referenzindex bewertet oder berücksichtigt seine Bestandteile nicht anhand von Umwelt- oder sozialen Kriterien und ist daher nicht auf die ESG-Merkmale des Portfolios ausgerichtet.

▪ Anlagestrategie:

Die in diesem Fonds umgesetzte Politik besteht darin, einen eindeutigen Trend der Volkswirtschaften auszunutzen: die Bevölkerungsalterung.

Der nachhaltige Aufbau des Anlageuniversums wird durch den Ausschluss von Unternehmen gemäß dem ESG-Ansatz (Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien) der Verwaltungsgesellschaft weiter verbessert:
- Ausschluss des schlechtesten ESG-Gesamtratings (d. h. G).

Die Managementstrategie zielt darauf ab, die europäischen Wertpapiere (WWU und außerhalb der WWU) mit der besten Performance aus unterschiedlichen Sektoren, denen die Bevölkerungsalterung zugute kommt (Arzneimittel, medizinische Ausrüstung, Sparen usw.) auf der Basis von Kriterien für fundamentale und quantitative Analyse, Liquidität und Marktkapitalisierung zu wählen.

Im Rahmen dieser Thematik und zur Diversifizierung kann der Fonds außerdem zu bis zu 25 % in Wertpapiere aus anderen geografischen Regionen investieren.

Der Investmentfonds fördert Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Gemäß Artikel 14.(2) der technischen Regulierungsstandards („RTS“) der Offenlegungsverordnung sind Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des FCP im Anhang „Vorvertragliche Informationen für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852“ des vorliegenden Prospekts enthalten.

Im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik fördert der FCP ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 6 der Taxonomieverordnung. Er kann teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die zu einem oder mehreren Umweltzielen gemäß Artikel 9 der Taxonomieverordnung beitragen. Der FCP geht jedoch derzeit keine Verpflichtung in Bezug auf einen Mindestanteil ein.

Der FCP unterliegt einem Nachhaltigkeitsrisiko gemäß der Definition im Risikoprofil.

Der Anlageprozess des Fonds basiert auf einem gemischten Ansatz, bestehend aus einem Top-down-Prozess bei der Sektorallokation und einem Bottom-up-Prozess bei der Titelauswahl.

Die Sektorallokation richtet sich nach den relativen Wachstumsperspektiven der einzelnen Sektoren unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen in Bezug auf die Portfoliokonstruktion.

Die Wertpapierauswahl innerhalb der einzelnen Sektoren basiert auf einem quantitativen und qualitativen Ansatz. Die quantitative und finanzielle Bewertung der Wertpapiere wird durch deren qualitative Analyse ergänzt, um so die Wachstumsperspektiven und die Robustheit der ihnen zugrunde liegenden Geschäftsmodelle besser zu erfassen.

Der FCP ist konstruktionsbedingt bestimmten Sektoren und Wertpapieren, die nicht im Zusammenhang mit seiner Thematik stehen, nicht direkt ausgesetzt und kann daher über relativ lange Zeiträume beträchtliche Performanceunterschiede gegenüber einem europäischen Aktienmarktindex (z. B. dem MSCI Europe) aufweisen.

Der Investmentfonds wendet die Richtlinien von Amundi zum Ausschluss von Kohleprodukten und Tabak an.

Der Investmentfonds strebt ein ESG-Rating seines Portfolios an, das über dem seines Referenzindex oder Anlageuniversums liegt.

Der Best-in-Class-Ansatz schließt grundsätzlich keinen Sektor aus. Dementsprechend sind alle Wirtschaftssektoren in diesem Ansatz vertreten, sodass der Investmentfonds bestimmten umstrittenen Sektoren ausgesetzt sein kann. Um die potenziellen nicht finanziellen Risiken dieser Sektoren zu begrenzen, wendet der Investmentfonds die oben genannten Ausschlüsse an. Der FCP soll zu 75% bis 120 % seines Vermögens in Aktien und gleichgestellten Wertpapieren angelegt sein.

Der FCP ist für Anlagen im Rahmen des französischen Aktiensparplans PEA zugelassen. In diesem Rahmen besteht das Portfolio zu mindestens 75 % aus Wertpapieren von Emittenten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben – oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums – gemäß den Bestimmungen von Artikel L221-31 des Code monétaire et financier. Verwendete Vermögenswerte:

▪ Verwendete Aktiva (ohne eingebettete Derivate)

Anteile oder Aktien des OGA⁽¹⁾:

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Anteile und/ oder Aktien der nachfolgend aufgeführten Kollektivanlagen und/oder Investmentfonds investieren.

Diese Kollektivanlagen und Investmentfonds repräsentieren alle Anlageklassen und können in allen geografischen Bereichen ansässig sein, im Rahmen der Vorgaben des Fonds.

Die Kollektivanlagen und Investmentfonds können von der Verwaltungsgesellschaft oder von anderen Unternehmen verwaltet werden, die auch der Amundi-Gruppe angehören können, einschließlich von verbundenen Unternehmen.

Die für OGAW gemäß der Richtlinie 2009/65/EG geltenden Beschränkungen zur Information:

▪ Insgesamt bis zu 100 %* des Nettovermögens

- französische oder ausländische OGAW

* Sofern diese OGAW bis zu 10 % ihres Vermögens in gemeinsame Anlagen und/oder Investmentfonds investieren können.

▪ Insgesamt bis zu 30 %* des Nettovermögens

- alternative Investmentfonds französischen Rechts

- in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässige alternative Investmentfonds und Investmentfonds ausländischen Rechts, die die Kriterien von Artikel des Code monétaire et financier erfüllen.

* Sofern diese alternativen Investmentfonds und sonstigen Investmentfonds bis zu 10 % ihres Vermögens in gemeinsame Anlagen und/oder Investmentfonds investieren können.

⁽¹⁾ Der Begriff „OGA“ wird, wenn er im Prospekt, im Reglement oder in den wesentlichen Anlegerinformationen verwendet wird, allgemein verwendet und umfasst: Kollektivanlagen – OGAW, alternative Investmentfonds französischen Rechts und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union konstituierte alternative Investmentfonds – und/oder Investmentfonds.

Aktien:

Der FCP ist zu mindestens 75 % seines Vermögens in Aktien und gleichgestellten Wertpapieren von Emittenten angelegt, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Vereinigten Königreich haben – oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums – gemäß den Bestimmungen in Artikel L221-31 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier), die den Kategorien der Large-, Mid- und Small-Caps angehören.

Der FCP kann zu bis zu 25 % in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Emittenten aus Ländern außerhalb der Europäischen Union und außerhalb des Vereinigten Königreichs investieren, mit beliebigen Kapitalisierungen.

Der FCP kann zu bis zu 10 % in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern investieren.

Schuldtitel und Geldmarktinstrumente:

Im Rahmen seines Liquiditätsmanagements kann der FCP bis zu 25 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente staatlicher und nicht-staatlicher Emittenten investieren. Diese auf Euro lautenden Instrumente gehören zur Kategorie „Investment Grade“, d. h., sie haben ein Mindestrating von BBB- [von S&P/Fitch] oder von Baa3 [von Moody's] oder sie werden gemäß den Kriterien der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen. Es handelt sich dabei beispielsweise um übertragbare Schuldtitel (TCN), Schatzanweisungen (BTF) und kurzfristig handelbare Wertpapiere.

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich bei der Einschätzung des Risikos und der Ratingkategorie auf ihre eigenen Teams und ihre eigene Methode, die unter anderem die Ratings von den bedeutendsten Ratingagenturen berücksichtigt.

Die Herabstufung eines Emittenten durch eine oder mehrere Ratingagenturen führt nicht automatisch zur Veräußerung dieser Wertpapiere, da sich die Verwaltungsgesellschaft bei der Entscheidung, ob das Wertpapier im Portfolio gehalten werden sollte oder nicht, auf ihre interne Bewertung stützt.

■ **Verwendete Aktiva (mit eingebetteten Derivaten):**

Risikotyp	Aktionen		Zinsen	Währung	Kredit	Sonstige	
	Art des Marktes	Art der Transaktionen					
	Geregelter Markt	Multilaterale Handelssysteme	OTC-Markt	Deckung	Engagement	Arbitrage	Sonstige Strategien
Credit Linked Notes (CLN)							
Wandelanleihen ⁽¹⁾							
Aktien							
Zinsen							
Devisen							
Kredit							
Sonstiges (bitte angeben)							
Partly Paid Securities ⁽²⁾							
Aktien							
Zinsen							
Devisen							
Kredit							
Sonstiges (bitte angeben)							
Callable/Puttable Bond (inkl. TCN)							
Aktien							
Zinsen							
Devisen							
Kredit							
Sonstiges (bitte angeben)							
Zertifikate							
Aktien							
Zinsen							
Devisen							
Kredit							
Warrants ⁽³⁾							
Aktien	X			X	X		

Zinsen							
Devisen							
Kredit							
EMTN/Zertifikate							
Integration einfacher Finanzverträge							
Integration komplexer Finanzverträge							
Autocall							
Contingent Convertible Bonds (CoCos) ⁽⁴⁾							
Catastrophe Bonds (Cat Bonds)							
Bezugsrechte ⁽⁵⁾							
Aktien	X					X	
Zinsen							
Sonstige							
Noch festzulegen							

- (1) Wandelanleihen werden von den AMF-Vorschriften als Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten eingestuft. Diese Instrumente haben jedoch keine Hebelwirkung. Um seine Investition in einem Titel zu vervollständigen oder zu ersetzen, kann der Fonds bis maximal 10 % des Fondsvermögens in europäische Wandelanleihen oder ihnen gleichgestellte Wertpapiere investieren.
- (2) Partly Paid Securities sind nicht voll eingezahlte Finanztitel, für die nur ein Teil des Kapitals und aller fälligen Prämien gezahlt wurde. Der noch zu zahlende Betrag kann jederzeit von der emittierenden Gesellschaft ausgewählt werden.
- (3) Warrants, die ihren Inhabern das Recht und nicht die Verpflichtung einräumen, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem im Voraus festgelegten Preis bei Fälligkeit des Vertrags oder zu einem beliebigen Zeitpunkt bis zu diesem Datum zu kaufen oder zu verkaufen.
- (4) „CoCos“ (englisch „Contingent Convertibles“) sind nachrangige Schuldtitel, die von Kreditinstituten oder Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaften emittiert werden, in ihren regulatorischen Eigenmitteln zugelassen sind und die Besonderheit haben, in Aktien umgewandelt werden zu können, oder deren Nennwert im Falle eines „Auslöseelements“ (englisch „Trigger“), wie im Prospekt für diese Schuldtitel definiert, verringert werden kann („Write-down“-Mechanismus).
- (5) Bezugsrechte für Wertpapiere, die es dem Anleger ermöglichen, während eines bestimmten Zeitraums in einer vorab festgelegten Menge und zu einem vorab festgelegten Preis ein anderes Wertpapier zu zeichnen.

▪ **Derivate:**

Derivate allgemein:

Der OGAW kann in Finanztermingeschäfte investieren, die an geregelten Märkten, über multilaterale Handelssysteme und in Ausnahmefällen außerbörslich (OTC) gehandelt werden, wenn dadurch hauptsächlich das Ziel verfolgt wird:

- im Fall großer Zeichnungs- oder Rücknahmevolumenta das Aktienengagement anzupassen,
- synthetisch eine Anlage in einen Vermögenswert zu replizieren,
- ein Element des Portfolios abzusichern.

Der FCP kann somit zu 75 % bis 120 % des Nettovermögens in Aktien engagiert sein.

▪ **Gesamtrenditeswaps (Total Return Swaps):**

Die Gesamtrenditeswaps (Total Return Swaps) machen ungefähr 50 % des Nettovermögens aus und belaufen sich auf maximal 70 % des Nettovermögens.

Um das Portfolio abzusichern oder es synthetisch in einen Vermögenswert zu replizieren, kann der Fonds Verträge über Gesamtrenditeswaps schließen, denen zwei Kombinationen der folgenden Kursveränderungen zugrunde liegen:

- fester Zinssatz
- variabler Zinssatz (an Eonia, Euribor oder einen anderen Referenzzins gebunden)
- Leistung in Abhängigkeit einer oder mehrerer Devisen, Aktien, Aktienindizes oder börsennotierter Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen oder Investmentfonds
- Optionen, die sich an einer oder mehreren Devisen, Aktien, Aktienindizes oder börsennotierten Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen oder Investmentfonds orientieren
- Dividenden (netto oder brutto)

Die Aktiva des FCP, auf die sich die Gesamtrenditeswaps (Total Return Swaps) beziehen, werden bei der Verwahrstelle verwahrt.

In der nachstehenden Tabelle sind die Finanzinstrumente* aufgeführt, in die der FCP investieren kann.

Art des Marktes	Aktien	Zinsen	Währung	Kredit	Sonstige		
	x		x				
	Art des Marktes			Art der Transaktionen			
	Geregelte Märkte	Multilaterale Handelssysteme	Freiverkehrsmärkte	Deckung	Engagement	Arbitrage	Sonstige Strategien
Terminkontrakte auf							
Aktien	x			x	x		
Zinsen							
Währung	x			x	x		
Optionen auf							
Aktien	x			x	x		
Zinsen							
Devisen							
Swaps							
Aktien							
Zinsen							
Devisen			x	x	x		
Indizes							
Total Return Swap (TRS)			x	x	x	x	
Contract For Difference (CFD)			x	x	x	x	
Devisentermingeschäfte							
Devisen			x	x	x		
Kreditderivate							
Credit Default Swaps (CDS)							
Indizes							
Optionen auf Indizes							
Sonstige							
Equity							

Informationen zu Gegenparteien von Derivatekontrakten:

Der Makler- und Kontrahentenausschuss von CPR AM bestätigt formell die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Intermediäre, Kontrahenten und Researchbroker. Die Auswahl beruht auf dem Grundsatz der Wahl der besten Kontrahenten auf dem Markt und zielt darauf ab, eine begrenzte Anzahl von Finanzinstituten auszuwählen.

An der Beurteilung der Kontrahenten zur Aufnahme in die Liste der zugelassenen Kontrahenten sind mehrere Teams beteiligt, die sich zu verschiedenen Kriterien äußern:

- Kontrahentenrisiko: Das Kreditrisikoteam von Amundi (SA) beurteilt jeden Kontrahenten auf der Grundlage genauer Kriterien (Beteiligungsstruktur, Finanzprofil, Governance ...).
- Qualität der Orderausführung: Die bei der Gruppe Amundi mit der Orderausführung betrauten Teams beurteilen die Qualität der Ausführung anhand einer Reihe von Kriterien abhängig von der Art des Instruments und den betroffenen Märkten (Qualität der Tradinginformationen, erzielte Preise, Qualität der Glattstellung).

▪ **Sonstige Transaktionen:**

Termineinlagen:

Um sein Anlageziel zu erreichen und zur Verwaltung liquider Mittel kann der FCP bis zu einer Grenze von 10 % des Nettovermögens Termineinlagen bei einem oder mehreren Kreditinstituten tätigen.

Aufnahme von Barmitteln:

Der FCP kann zur Deckung eines vorübergehenden Liquiditätsbedarfs Barkredite bis maximal 10 % seines Vermögens aufnehmen (Transaktionen im Zusammenhang mit laufenden Investitionen/Desinvestitionen, Zeichnungen/Rücknahmen usw.).

Vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren:

. Art der Geschäfte:

- . Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer oder Pensionsgeber gemäß den Vorschriften des französischen Finanz- und Währungsgesetzes (Code monétaire et financier),
- . Wertpapierleihgeschäfte (Entleihung und Verleih von Wertpapieren) gemäß den Vorschriften des französischen Finanz- und Währungsgesetzbuchs.

Diese Transaktionen beziehen sich auf die gesetzlich zulässigen Vermögenswerte. Diese Vermögenswerte werden bei der Verwahrstelle verwahrt.

. Zweck dieser Geschäfte:

Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer oder Pensionsgeber dienen in erster Linie zur Anpassung des Portfolios an Bestandsveränderungen und zur Anlage von flüssigen Mitteln. Die Wertpapierleihe trägt durch die Rendite, die sie generiert, zur Optimierung der Performance des FCP bei.

. Übersicht über die Anteilsverhältnisse:

Art der Transaktionen	Pensionsgeschäfte	Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Wertpapierverleihgeschäfte	Wertpapierentleihgeschäfte	Total Return Swap
Maximaler Anteil (am Nettovermögen)	20 %	10 %	80 %	10 %	70 %
Erwarteter Anteil (am Nettovermögen)	5 %	0 %	40 %	5 %	50 %

. Vergütung: Zusätzliche Informationen finden Sie unter dem Punkt Gebühren, Kosten und Provisionen.

- **Informationen zu den finanziellen Sicherheiten (vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder außerbörslich gehandelte Derivate, darunter gegebenenfalls Total Return Swaps (TRS)):**

Art der finanziellen Sicherheiten:

Im Rahmen der vorübergehenden Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder der außerbörslichen Derivate kann der OGAW-Wertpapiere und Barmittel als Sicherheiten erhalten.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kriterien entsprechen. Sie müssen die folgenden Merkmale aufweisen:

- liquide,
- jederzeit veräußerbar,
- diversifiziert unter Einhaltung der Regeln des FCP in Bezug auf Zulässigkeit, Engagement und Diversifizierung,
- von einem Emittenten begeben, der nicht dem Kontrahenten oder seinem Konzern angehört.

Anleihen stammen darüber hinaus von Emittenten aus der OECD mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder mit einem Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachtet wird. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Die vorstehend beschriebenen Kriterien sind in einer Risikorichtlinie für die Verwaltung von Sicherheiten dargelegt, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.cpram.com eingesehen werden kann, und sie können sich insbesondere im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen ändern.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Wiederverwendung von erhaltenen Barsicherheiten:

Die erhaltenen Barsicherheiten können gemäß der Risikorichtlinie für die Verwaltung von Sicherheiten der Verwaltungsgesellschaft in Einlagen, in Staatsanleihen, in Pensionsgeschäfte oder in kurzfristige Geldmarkt-OGAW reinvestiert werden.

Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Wertpapieren:

Nicht zulässig: Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere können nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheiten hinterlegt werden.

- **Finanzielle Sicherheiten:** k. A.

- **Risikoprofil:**

„Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.“

Wichtigste Risiken aufgrund der Fondskategorie

Es wird daran erinnert, dass der FCP zur Fondskategorie „Internationale Aktien“ gehört.

- **Aktien- und Marktrisiko:**

Die Schwankungen an den Aktienmärkten können zu bedeutenden und verstärkten Veränderungen des Nettovermögens führen, was sich negativ auf die Entwicklung des Nettoinventarwertes des FCP auswirken kann.

Dieser FCP kann in Small Caps anlegen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Small-Cap-Märkte Unternehmen betreffen, die aufgrund ihrer besonderen Merkmale Risiken für Anleger darstellen können.

- **Kapitalverlustrisiko:**

Der Fonds garantiert weder die Wertentwicklung noch das Kapital und es besteht daher ein Kapitalverlustrisiko, insbesondere wenn die Haltedauer kürzer ist als der empfohlene Anlagehorizont. Daher wird das ursprünglich investierte Kapital eventuell nicht vollständig zurückerstattet.

Wichtigste Risiken aufgrund des Managements

- **Performancerisiko gegenüber einem Marktindex für europäische Aktien (z.B. dem MSCI Europe):**

Der FCP ist konstruktionsbedingt bestimmten Sektoren und Wertpapieren, die nicht im Zusammenhang mit der Thematik der Bevölkerungsalterung stehen, nicht direkt ausgesetzt und kann daher über relativ lange Zeiträume beträchtliche Performanceunterschiede gegenüber einem Aktienmarktindex (z. B. dem MSCI Europe) aufweisen. Außerdem besteht das Risiko, dass der FCP nicht jederzeit in die Aktien mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

- **Wechselkursrisiko:**

Hierbei handelt es sich um das Risiko rückläufiger Wechselkurse der Anlagewährungen gegenüber der Referenzwährung des Portfolios, dem Euro. Der FCP wird nicht systematisch gegen das Wechselkursrisiko abgesichert.

- **Kontrahentenrisiko:**

Der OGAW setzt vorübergehende Verkäufe von Wertpapieren und/oder außerbörslich gehandelte Derivate ein. Diese Transaktionen mit einem Kontrahenten setzen den OGAW einem Ausfallrisiko und/oder einem Risiko der Nichterfüllung des Swaps durch diesen aus, das sich erheblich auf den Nettoinventarwert des OGAW auswirken kann. Dieses Risiko könnte gegebenenfalls nicht durch die erhaltenen Sicherheiten gedeckt werden.

- **Liquiditätsrisiko in Verbindung mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Gesamtrenditeswaps (TRS):**

Der FCP kann bei Zahlungsausfall eines Kontrahenten von vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Gesamtrenditeswaps (TRS) Schwierigkeiten beim Handel oder der momentanen Unmöglichkeit des Handels mit bestimmten Wertpapieren ausgesetzt sein, in die er investiert oder die er als Sicherheit erhalten hat.

Sonstige Risiken („Nebenrisiken“)

- Kreditrisiko:

Es handelt sich um das Risiko einer Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder dem Risiko seines Ausfalls. Dieses Risiko ist besonders hoch, wenn der Emittent der Kategorie „Speculative Grade“ angehört, d. h. wenn sein Rating höchstens BB+ [S&P/Fitch] oder Ba1 [Moody's] beträgt oder von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig befunden wird. Das Eintreten von Ereignissen dieser Art kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

- Schwellenmarktrisiko:

Der FCP kann ein direktes oder indirektes Engagement in von Emittenten aus Schwellenländern begebenen Wertpapieren haben. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Betriebs- und Aufsichtsbedingungen dieser Märkte von den auf den bedeutenden internationalen Märkten vorherrschenden Standards abweichen können. In der Tat können die Abwärtsbewegungen der Märkte dieser Länder ausgeprägter und schneller sein als in den Industrieländern. Darüber hinaus bieten die Finanzmärkte dieser Länder eine geringere Liquidität als die der Industrieländer. Daher kann dieses Engagement das Risikoniveau des Portfolios erhöhen.

- Zinsrisiko:

Bei diesem Risiko handelt sich um das Risiko eines durch Zinsschwankungen ausgelösten Wertverlustes von Zinsinstrumenten. Das Risiko ist begrenzt, da die ausgewählten Wertpapiere eine Lebensdauer von unter einem Jahr aufweisen.

- Rechtliches Risiko:

Mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Total Return Swaps kann ein rechtliches Risiko insbesondere in Bezug auf die Verträge verbunden sein.

- Operationelles Risiko:

Die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten.

- Nachhaltigkeitsrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Ereignisses oder einer Situation im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich, das bzw. die im Falle eines derartigen Ereignisses bzw. einer derartigen Situation einen erheblichen, tatsächlichen oder potenziellen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben könnte.

- **Garantie oder Anlageschutz:** k. A.

- **Zeichnungsberechtigte Personen und typisches Anlegerprofil:**

P-Anteile: Alle Zeichner.

I-Anteile: Alle Anleger, jedoch hauptsächlich institutionelle Anleger.

E-Anteile: Diese Anteile sind insbesondere dazu bestimmt, von Vertriebsstellen in Umlauf gebracht zu werden, die eigens dazu von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt wurden.

T-Anteile: Grenzüberschreitenden, von CPR AM verwalteten Portfolios, bei denen es sich um Feeder von CPR Silver Age handelt, vorbehaltene Anteilklasse.

Z-C- und Z-D-Anteile: Anteilklasse, die der Multi-Strategien Portfolios von der Verwaltungsgesellschaft der Amundi-Gruppe und zuvor genehmigte von CPR AM verwaltet vorbehalten ist.

R-Anteile: Ausschließlich Anlegern vorbehalten, die direkt oder über Vermittler zeichnen, die einen Portfolioverwaltungsservice im Rahmen eines Mandats und/oder einen Anlageberatungsservice anbieten, die ihnen nicht die Einbehaltung von Rückvergütungen auf vertraglicher Basis oder in Anwendung der MiFID-II-Verordnung oder einer nationalen Verordnung gestatten.

PM-Anteile: Ausschließlich Verwaltungsmandaten von Unternehmen der Unternehmensgruppe Crédit Agricole vorbehalten.

Der FCP richtet sich an Anleger, die in einem Portfolio überwiegend aus europäischen Aktien anlegen und die Dynamik der Wertpapiere, die mit der Bevölkerungsalterung in Verbindung stehen, ausnutzen möchten.

Zeichner seien auf die inhärenten Risiken in Verbindung mit der Anlage in OGA und insbesondere auf die Gefahr hingewiesen, dass sie nach der empfohlenen Anlagedauer ihr ursprüngliches Kapital nicht zurückerhalten.

Die angemessene Höhe einer Anlage in diesen FCP ist von der individuellen Lage der einzelnen Zeichner und insbesondere von der Zusammensetzung ihrer Vermögen, ihren kurz- und langfristigen Finanzierungsanforderungen und ihrer Risikobereitschaft abhängig.

Darüber hinaus wird empfohlen, Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht den Risiken eines einzigen OGA oder eines einzigen Marktes ausgesetzt zu sein.

Der FCP ist für Anlagen im Rahmen des französischen Aktiensparplans PEA zugelassen.

Klauseln in Bezug auf das amerikanische „Dodd-Frank“-Gesetz:

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen“⁽¹⁾ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“) angeboten oder verkauft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft des FCP kann Beschränkungen (i) für den Besitz von Anteilen durch eine „US-Person“ erlassen und insbesondere die Zwangsrücknahme von gehaltenen Anteilen, oder (ii) die Übertragung der Anteile einer „US-Person“ unter den in Artikel 3 der Vertragsbedingungen des FCP definierten Bedingungen durchführen⁽²⁾.

⁽¹⁾ Der Begriff „US-Person“ umfasst: (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen; (b) alle nach amerikanischem Recht strukturierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften; (c) alle Erbmassen (oder Trusts), deren Verwalter „US-Personen“ sind; (d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „US-Person“ ist; (e) alle Niederlassungen oder Zweigstellen nichtamerikanischer Unternehmen in den USA; (f) alle Mandate (mit Ausnahme von Nachlass- oder Treuhandvermögen), die von einem Finanzmittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter auf nichtdiskretionärer Basis verwaltet werden, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) dort ansässig ist; (g) alle Mandate (mit Ausnahme von Nachlass- oder Treuhandvermögen), die von einem Finanzmittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter auf diskretionärer Basis verwaltet werden, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) dort ansässig ist; sowie (h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, die (i) gemäß dem Recht eines anderen Landes als der USA strukturiert oder konstituiert sind und die (ii) von einer US-Person in erster Linie zur Investition in Wertpapiere eingerichtet wurden, die nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung zugelassen sind, es sei denn, sie werden von „akkreditierten Anlegern“ strukturiert oder eingetragen und gehalten (im Sinne der Definition dieses Begriffs in Regel 501(a) des Gesetzes von 1933 in der jeweils aktuellen Fassung), mit Ausnahme von natürlichen Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen.

⁽²⁾ Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

- **Empfohlene Mindestanlagedauer:** 5 Jahre
- **Modalitäten der Bestimmung und Verwendung der ausschüttbaren Beträge:**

P-, I- und R-Anteile:

- **Nettoergebnis:** Der Investmentfonds behält sich die Möglichkeit vor, sein Nettoergebnis ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten oder vorzutragen. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung der Ergebnisse.

Ausschüttungshäufigkeit: trifft nicht zu oder jährlich. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen jährlichen Ausschüttung erfolgt diese innerhalb von fünf Monaten nach erfolgtem Jahresabschluss. Möglichkeit zur Ausschüttung von Teilzahlungen innerhalb der Grenzen der zum Datum des Beschlusses realisierten Nettowertsteigerungen.

- **Erzielte Nettowertsteigerungen:** Der Investmentfonds behält sich die Möglichkeit vor, seine erzielten Nettowertsteigerungen ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten oder vorzutragen. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung der realisierten Nettowertsteigerungen des Geschäftsjahres.

Ausschüttungshäufigkeit: trifft nicht zu oder jährlich. Im Fall einer jährlichen Ausschüttung erfolgt diese innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Es besteht die Möglichkeit, Abschlagsdividenden im Rahmen der zum Datum des Beschlusses verbuchten Nettoerträge auszuschütten.

E-, Z-C- und PM-Anteile:

- **Nettoergebnis:** Der FCP hat sich für eine vollständige Thesaurierung entschieden. Das Nettoergebnis wird jedes Jahr vollständig thesauriert.

Ausschüttungshäufigkeit: k. A.

- **Erzielte Nettowertsteigerungen:** Der FCP hat sich für eine vollständige Thesaurierung entschieden. Die realisierten Nettowertsteigerungen werden jedes Jahr vollständig thesauriert.

Ausschüttungshäufigkeit: k. A.

T- und Z-D Anteile:

- **Nettoergebnis:** Der FCP hat sich für eine vollständige Thesaurierung entschieden. Das Nettoergebnis wird jedes Jahr vollständig ausgeschüttet.

Ausschüttungshäufigkeit: Jährliche Ausschüttung innerhalb von fünf Monaten nach erfolgtem Jahresabschluss. Möglichkeit, Anzahlungen auf Dividenden im Rahmen der zum Zeitpunkt des Beschlusses verbuchten Nettoerträge vorzunehmen.

- **Erzielte Nettowertsteigerungen:** Der Investmentfonds behält sich die Möglichkeit vor, seine erzielten Nettowertsteigerungen ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten oder vorzutragen. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung der realisierten Nettowertsteigerungen des Geschäftsjahres.

Ausschüttungshäufigkeit: trifft nicht zu oder jährlich. Im Falle der jährlichen Ausschüttung erfolgt diese innerhalb von fünf Monaten ab dem Abschluss der Jahresrechnung.

Es besteht die Möglichkeit, Abschlagsdividenden im Rahmen der zum Datum des Beschlusses verbuchten Nettoerträge auszuschütten.

Merkmale der Anteile:

Anteils- klasse	ISIN- Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:		Mindestzeichnungs- betrag		Ursprüng- licher Netto- inventar- wert des Anteils	Denomi- nierungs- währung
		Nettoergebnis	Erzielte Netto- wertsteigerung	Erstzeich- nung	Folge- zeichnung		
P	FR0010 836163	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Ein Anteils- bruchteil	Ein Anteils- bruchteil	1.000 EUR	Euro
I	FR0010 838284	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	500.000 EUR (1)	Ein Anteils- bruchteil	100.000 EUR (2)	Euro
E	FR0010 917658	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteils- bruchteil	Ein Anteils- bruchteil	100 EUR	Euro
T	FR0011 741958	Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	1.000.000 EUR	Ein Anteils- bruchteil	10.000 EUR	Euro
Z-C	FR0013 246246	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteil	Ein Anteils- bruchteil	100.000 €	Euro
Z-D	FR0013 258605	Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Ein Anteil	Ein Anteils- bruchteil	100.000 €	Euro
R	FR0013 294725	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Ein Anteils- bruchteil	Ein Anteils- bruchteil	100 EUR	Euro
PM	FR0013 462546	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteils- bruchteil	Ein Anteils- bruchteil	100 EUR	Euro

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, der OGA von CPR Asset Management oder einer Einheit in der gleichen Gruppe sowie der Depotbank oder einer Einheit in der gleichen Gruppe, die nur einen Anteil zeichnen können.

⁽²⁾ Teilung des Nennwerts des Anteils am 26.08.2016 durch 1000

- **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen⁽¹⁾:**

Annahmestellen für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge:

CACEIS Bank, Geschäftsstellen der Caisses Régionales du Crédit Agricole in Frankreich und Geschäftsstellen von LCL - Le Crédit Lyonnais in Frankreich.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen gilt.

Aus diesem Grund können andere Vertriebsstellen eine eigene, frühere Schlusszeit festlegen, um die Zeit zu berücksichtigen, die sie für die Übermittlung der Aufträge an CPR Asset Management benötigen.

Die Anteilinhaber sind sich der Tatsache bewusst, dass alle oben genannten Stellen jederzeit und auf einfache Anfrage der Verwaltungsgesellschaft die Liste der Personen, die Zeichnungs- bzw. Rücknahmeaufträge für diesen FCP gestellt haben, bekannt geben können.

Ermittlung des Nettoinventarwerts: Die Ermittlung des Nettoinventarwerts erfolgt täglich an jedem Geschäftstag der Pariser Börse (Euronext-Kalender), mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in Frankreich oder von Tagen, an denen der Handel an den Märkten ausnahmsweise ausgesetzt ist.

Der Nettoinventarwert ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Aufträge werden gemäß der folgenden Tabelle ausgeführt:

T	T	T: Tag der Festlegung des NAV	T+1 Geschäftstag	T+1 Geschäftstag für P-, I-, E-, Z-D- und R- Anteile T+2 Geschäftstage für Anteil T	T+1 Geschäftstag für P-, I-, E-, Z-D- und R- Anteile T+2 Geschäftstage für Anteil T
Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 12:25 Uhr ¹ (13:00 Uhr für die Feeder-OGA des FCP)	Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 12:25 Uhr ¹ (13:00 Uhr für die Feeder-OGA des FCP)	Ausführung des Auftrags spätestens in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

¹ Sofern nicht mit Ihrem Finanzinstitut eine bestimmte Frist vereinbart wurde.

Auftragsannahmeschluss: Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Feststellungstag des Nettoinventarwerts vor 12:25 Uhr zentral erfasst, mit Ausnahme der Anträge, die von den Feeder-FCP des FCP CPR Silver Age gestellt werden. Für Letztere ist der Annahmeschluss auf 13:00 Uhr festgelegt.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge können in Anteilen, in Anteilen von Anteilen bzw. in Beträgen ausgedrückt werden.

Modalitäten der Orderausführung:

P-, I-, E-, Z-C-, Z-D-, R- und PM-Anteile:

Die Aufträge werden auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt, d. h. zu einem unbekanntem Kurs, zuzüglich der während eines Nichtbewertungszeitraums aufgelaufenen Zinsen.

T-Anteile:

Die Aufträge werden auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts (T) ausgeführt, d. h. zu einem unbekanntem Kurs, zuzüglich der während eines Nichtbewertungszeitraums aufgelaufenen Zinsen.

Erläuterung zu den Modalitäten eines Wechsels der Anteilklasse: Wechselanträge werden täglich vor 12:25 Uhr zentral erfasst und auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts jedes Anteils ausgeführt.

Anteilinhaber, die unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses keine ganzen Anteile erhalten, können auf Wunsch den zur Vervollständigung des betreffenden Anteils erforderlichen Betrag in bar hinzuzahlen.

Ein Umtausch von Anteilen innerhalb des Fonds wird als Verkauf mit anschließender Rücknahme betrachtet und unterliegt dementsprechend der Regelung für Verkäufe von Wertpapieren.

Eventuelle Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert sind: k. A.

⁽¹⁾ Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, bestätigen durch die Zeichnung oder den Erwerb von Anteilen dieses FCP, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des FCP umgehend informieren, wenn er eine „US-Person“ wird.

▪ **Beschreibung der Begrenzung von Rücknahmen:**

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter außergewöhnlichen Umständen und sofern das Interesse der Anteilhaber dies gebietet, die zentralisierten Rücknahmeaufträge für denselben Nettoinventarwert nicht vollständig ausführen.

Berechnungsmethode und berücksichtigter Schwellenwert:

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, nicht alle Rücknahmen für denselben Nettoinventarwert auszuführen, wenn ein von ihr objektiv vorgegebener Schwellenwert für einen Nettoinventarwert erreicht wird.

Diese Schwelle versteht sich – bezogen auf ein und denselben Nettoinventarwert – als Nettorücknahme aller Anteile geteilt durch das Nettovermögen des FCP.

Bei der Bestimmung der Höhe dieses Schwellenwerts berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft insbesondere Folgendes: (i) die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des FCP, (ii) die Ausrichtung der Verwaltung des FCP und (iii) die Liquidität der von ihm gehaltenen Vermögenswerte.

Für diesen FCP kann die Begrenzung der Rücknahmen von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, wenn eine Schwelle von 5 % des Nettovermögens erreicht ist.

Die Auslöseschwelle ist für alle Anteilklassen des Investmentfonds gleich.

Überschreiten die Rücknahmeanträge die Auslöseschwelle und lassen die Liquiditätsbedingungen dies zu, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmeanträge über diese Schwelle hinaus zu erfüllen und so Aufträge, die möglicherweise blockiert sind, teilweise oder vollständig auszuführen.

Rücknahmeanträge, die nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwert ausgeführt werden, werden automatisch auf den nächsten Zentralisierungstermin verschoben.

Die maximale Anwendungszeit des Instrumentariums zur Begrenzung von Rücknahmen ist auf 20 Nettoinventarwerte über drei Monate festgelegt.

Information der Anteilhaber bei Auslösung des Instrumentariums:

Bei Aktivierung des Instrumentariums zur Begrenzung von Rücknahmen werden die Anteilhaber mit jedem Mittel auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.cpram.com) informiert.

Ferner werden die Anteilhaber, deren Rücknahmeanträge ganz oder teilweise nicht ausgeführt wurden, nach erfolgter Zentralisierung durch die Zentralisierungsstelle schnellstmöglich gesondert informiert.

Bearbeitung nicht ausgeführter Aufträge:

Während der gesamten Anwendungszeit des Instrumentariums zur Begrenzung von Rücknahmen werden die Rücknahmeaufträge für die Anteilhaber des Investmentfonds, die eine Rücknahme zu demselben Nettoinventarwert beantragt haben, in dem gleichen Verhältnis ausgeführt. Auf diese Weise verschobene Aufträge haben keinen Vorrang vor später gestellten Rücknahmeanträgen.

Ausschlussfall:

Folgt auf den Rücknahmeauftrag unmittelbar eine Zeichnung desselben Anlegers in Höhe eines mindestens gleichen Betrags und zu demselben Datum des Nettoinventarwerts, gelangt dieser Mechanismus nicht auf die in Rede stehende Rücknahme zur Anwendung.

Weitere Informationen zum „Gates“-Mechanismus sind in den OGA-Vorschriften enthalten.

▪ **Kosten und Gebühren:**

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom FCP vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren dienen zur Deckung der Kosten, die dem FCP bei der Anlage oder Auflösung von Anlagen des verwalteten Vermögens entstehen.

Gebühren, die nicht vom FCP vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen usw. zu.

Kosten zu Lasten des Anlegers, erhoben bei Zeichnungen und Rücknahmen	Berechnungsgrundlage	Maximaler Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom FCP vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	<u>P-Anteile:</u> 5 % <u>I-Anteile:</u> 3 % <u>E-Anteile:</u> 3 % <u>T-Anteile:</u> 5 % <u>Z-C- und Z-D-Anteile:</u> 5 % ⁽¹⁾ <u>R-Anteile:</u> 5 % <u>PM-Anteile:</u> 10 %
Ausgabeaufschlag (vom FCP vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	-
Rücknahmegebühr (nicht vom FCP vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	-
Rücknahmegebühr (vom FCP vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	k. A.

⁽¹⁾ Die von den Verwaltungsgesellschaften der Amundi-Gruppe verwalteten und zuvor von CPR AM genehmigten Multi-Strategie-OGA sind von diesen Gebühren befreit.

Dem FCP in Rechnung gestellte Kosten:

Die Verwaltungsgebühren enthalten alle Kosten, die dem FCP direkt in Rechnung gestellt werden, einschließlich der Verwaltungskosten, die außerhalb der Verwaltungsgesellschaft anfallen (Abschlussprüfer, Depotbank, Vertrieb, Anwälte) mit Ausnahme von Transaktionskosten.

Ein Teil der Verwaltungsgebühren kann an die Vertriebsstellen zurückgezahlt werden, mit denen die Verwaltungsgesellschaft Vermarktungsvereinbarungen abgeschlossen hat. Dabei ist es unerheblich, ob diese Vertriebsstellen zur gleichen Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft gehören oder nicht. Diese Provisionen werden auf der Grundlage eines Prozentsatzes der Finanzverwaltungsgebühren berechnet und der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsensteuern usw.).

Die indirekten Verwaltungskosten umfassen die vom FCP getragenen indirekten Gebühren und Verwaltungskosten (diese fallen an, wenn der FCP über 20 % seines Vermögens in Anteile und/oder Aktien von OGA investiert).

Zu diesen Verwaltungsgebühren kann Folgendes hinzukommen:

- Erfolgsabhängige Provisionen. Bei diesen handelt es sich um eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der FCP seine Ziele übertrifft. Sie werden dem Fonds in Rechnung gestellt;
- Gebühren in Verbindung mit Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften.

Nr.	Dem FCP berechnete Kosten ⁽¹⁾	Berechnungsgrundlage	Jahressatz
1	Finanzverwaltungsgebühren	Nettovermögen	<u>P-Anteile</u> : maximal 1,60 % inkl. Steuern <u>I-Anteile</u> : maximal 0,75 % inkl. Steuern <u>E-Anteile</u> : maximal 1,95 % inkl. Steuern <u>T-Anteile</u> : maximal 0,10 % inkl. Steuern <u>Z-C- und Z-D-Anteile</u> : maximal 0,60 % inkl. Steuern <u>R-Anteile</u> : maximal 0,80 % inkl. Steuern <u>PM-Anteile</u> : maximal 1,60 % inkl. Steuern
2	Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen ⁽²⁾	Nettovermögen	<u>P-Anteile</u> : 0,17 % inkl. Steuern <u>I-Anteile</u> : 0,12 % inkl. Steuern <u>E-Anteile</u> : 0,17 % inkl. Steuern <u>T-Anteile</u> : 0,05 % inkl. Steuern <u>Z-C- und Z-D-Anteile</u> : 0,12 % inkl. Steuern <u>R-Anteile</u> : 0,17 % inkl. Steuern <u>PM-Anteile</u> : 0,17 % inkl. Steuern
3	Indirekte Kosten maximal: (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	Unerheblich
4	Transaktionsgebühren (von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt)	-	-
5	Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	<u>P-, I-, E-, Z-C-⁽³⁾, Z-D-⁽³⁾, R-⁽³⁾ und PM⁽⁴⁾-Anteile</u> : 15 % inkl. aller Steuern und Abgaben jährlich der Performance über der des Referenzvermögens <u>T-Anteile</u> : -

⁽¹⁾ Zu den dem OGA in Rechnung gestellten und oben aufgeführten Kosten können folgende Kosten hinzukommen:

- Außergewöhnliche Rechtskosten im Zusammenhang mit der Beitreibung von Forderungen des FCP oder einem Verfahren zur Geltendmachung eines Rechtsanspruchs.
- Kosten in Verbindung mit den an die AMF zu zahlenden Beiträgen.
- Außergewöhnliche und nicht wiederkehrende staatliche Steuern, Abgaben, Gebühren und Beiträge (mit Bezug auf den OGAW).

⁽²⁾ Die Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen werden pauschal erhoben. Dementsprechend kann der oben angegebene Pauschalsatz erhoben werden, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind. Liegen die tatsächlichen Kosten dagegen über dem angegebenen Satz, wird die Überschreitung dieses Satzes von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

⁽³⁾ Die erste Erhebung von variablen Verwaltungsgebühren auf die Z-C-, Z-D- und R-Anteile kann zum 31. Dezember 2018 erfolgen.

⁽⁴⁾ Die erste Erhebung von variablen Verwaltungsgebühren auf dem PM-Anteil kann zum 31. Dezember 2021 erfolgen.

Liste der Betriebskosten und sonstigen Dienstleistungen:

- Kosten und Gebühren für die Eintragung und Referenzierung
- Kosten und Gebühren für die Information von Kunden und Vertriebspartnern (darunter insbesondere die Kosten für die Erstellung und Verbreitung der Dokumentation und der aufsichtsrechtlichen Berichte sowie die Kosten für die Übermittlung aufsichtsrechtlicher Informationen an Vertriebspartner usw.)
- Kosten und Gebühren für Daten
- Rechnungsprüfungsgebühren
- Kosten im Zusammenhang mit der Depotbank und den Registerführern
- Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwaltung und Rechnungsführung
- Prüfungskosten, Steuerkosten (einschließlich Rechtsanwalt und externer Sachverständiger – Einziehung von Quellensteuern im Namen des Fonds, lokaler Tax Agent usw.) und OGA-spezifische Rechtskosten und -gebühren
- Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde (darunter insbesondere die Kosten für die Berichterstattung, die Beiträge zu den obligatorischen Berufsverbänden, die Betriebskosten für die Überwachung der Überschreitung von Schwellenwerten, die Betriebskosten für die Einführung von Abstimmungsrichtlinien bei Hauptversammlungen usw.)
- Betriebskosten und -aufwendungen

- Kosten und Gebühren für die Information von Kunden

Diese Kosten und Gebühren können je nach den Merkmalen des OGA bzw. der betreffenden Anteilsklasse ganz oder teilweise anfallen.

Erfolgsabhängige Provision:

Die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision erfolgt zum Datum jeder Bestimmung des Nettoinventarwerts auf der Ebene der Anteilsklasse. Dieser basiert auf dem Vergleich (im Weiteren „Vergleich“) zwischen:

- dem Nettovermögen der Anteilsklasse (vor Abzug der erfolgsabhängigen Provision) und
- dem Referenzvermögen (im Weiteren „Referenzvermögen“), das das Nettovermögen der Anteilsklasse (vor Abzug der erfolgsabhängigen Provision) am ersten Tag des Beobachtungszeitraums darstellt und nachbildet, abzüglich der Zeichnungs-/Rücknahmebeträge bei jeder Bewertung, auf die die Performance des Referenzindex angewendet wird: Index MSCI Europe, umgerechnet in Euro (DNR) + 1 %.

Dieser Vergleich erfolgt ab dem 1. Januar 2022 über einen Beobachtungszeitraum von maximal fünf Jahren, wobei der Jahrestag jeweils dem Tag der Bestimmung des letzten Nettoinventarwerts im Juli entspricht.

Alle Beobachtungszeiträume, die ab dem 1. Januar 2022 beginnen, beinhalten die nachstehenden neuen Bestimmungen.

Während der Laufzeit des Anteils beginnt ein neuer Beobachtungszeitraum von maximal fünf Jahren:

- Bei Auszahlung der jährlichen Rückstellung zu einem Jahrestag.
- Bei einer kumulativen Underperformance nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren.

In diesem Fall wird eine Underperformance von mehr als 5 Jahren im neuen Beobachtungszeitraum nicht mehr berücksichtigt; im Gegensatz dazu wird eine in den letzten 5 Jahren generierte Underperformance weiterhin berücksichtigt.

Die erfolgsabhängige Provision beläuft sich auf 15 % der Differenz zwischen dem auf Anteilsebene berechneten Nettovermögen (vor Abzug der erfolgsabhängigen Provision) und dem Referenzvermögen, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- Diese Abweichung ist positiv.
- Die relative Performance des Anteils am Referenzvermögen seit Beginn des oben definierten Beobachtungszeitraums ist positiv oder null.

Die in den letzten fünf Jahren erzielte Underperformance muss somit ausgeglichen werden, bevor eine Rückstellung wieder verbucht werden kann.

Diese Provision ist Gegenstand einer Rückstellung anlässlich der Berechnung des Nettoinventarwerts.

Im Fall eines Rückkaufs während des Beobachtungszeitraums wird der entsprechende Anteil der gebildeten Rückstellung für die jeweilige Zahl der zurückgenommenen Anteile endgültig von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt. Dieser kann an jedem Jahrestag an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden.

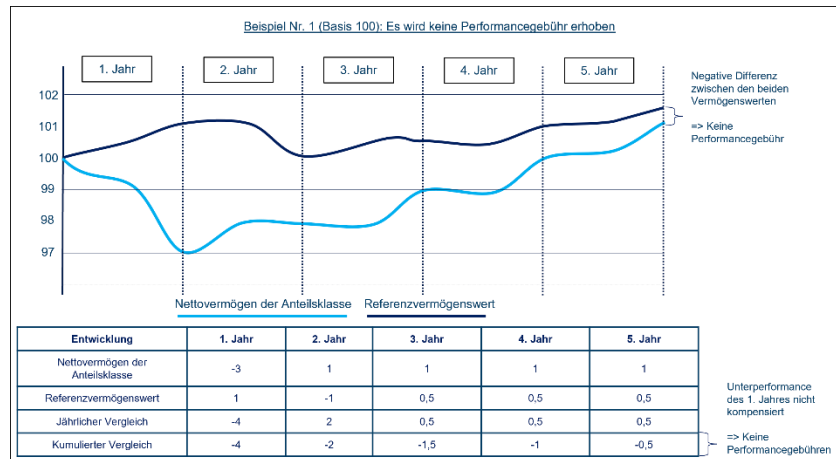
Falls im Lauf des Beobachtungszeitraums das berechnete Nettovermögen des Anteils (vor Abzug der erfolgsabhängigen Provision) unter dem des Referenzvermögens liegt, fällt keine erfolgsabhängige Provision an und es erfolgt eine Auflösung der Rückstellung anlässlich der Berechnung des Nettoinventarwerts. Die Auflösung von Rückstellungen ist auf die Höhe der zuvor gebildeten Rückstellungen begrenzt.

Während des Beobachtungszeitraums werden alle oben definierten Rückstellungen am Jahrestag fällig und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

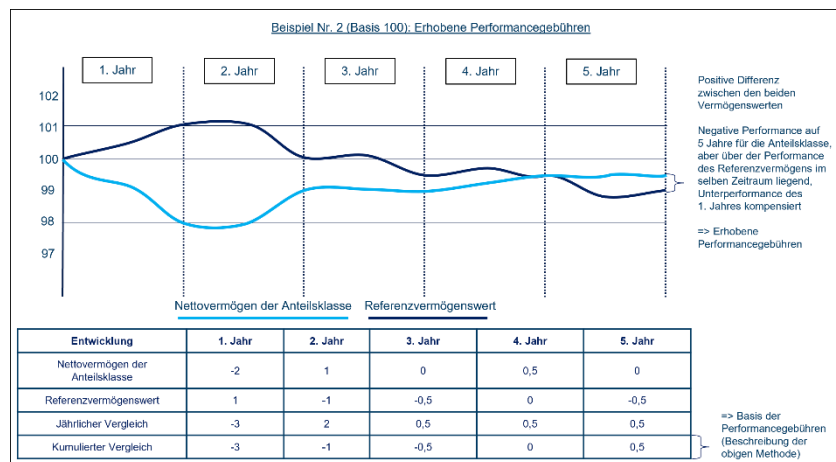
Die erfolgsabhängige Provision wird von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt, selbst wenn die Performance des Anteils während des Beobachtungszeitraums negativ ist, solange sie über der Performance des Referenzvermögens liegt.

Mit den folgenden drei Beispielen wird die beschriebene Methode für Beobachtungszeiträume von fünf Jahren veranschaulicht:

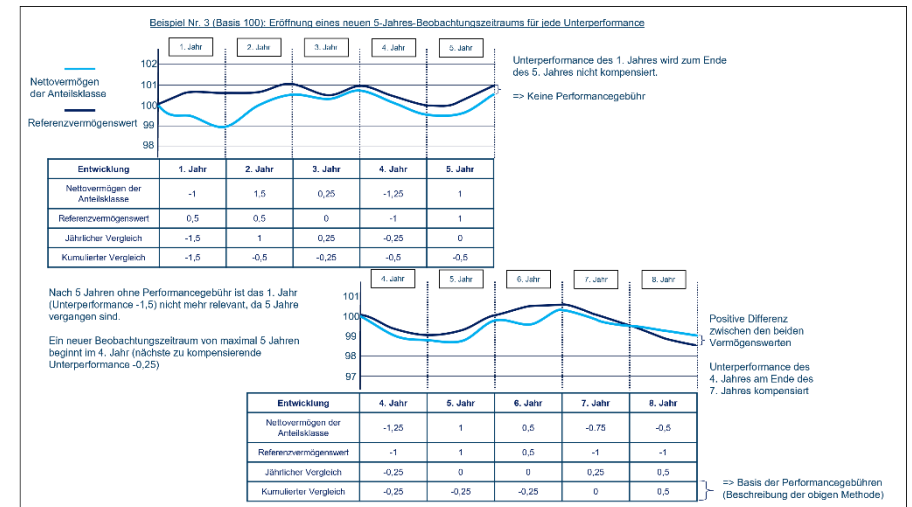
Fall einer unkompensierten Underperformance:



Fall einer kompensierten Underperformance:



Fall einer unkompensierten Underperformance und der Eröffnung eines neuen Beobachtungszeitraums im Jahr einer Underperformance:



Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den ESMA-Leitlinien Nr. 34-39-968 zu erfolgsabhängigen Provisionen für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und zu bestimmten Arten alternativer Investmentfonds in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den damit verbundenen, von der ESMA veröffentlichten Q&A.

Geschäfte des vorübergehenden Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren:

Die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften fließen dem FCP zu, abzüglich der Betriebskosten, die mit der Abwicklung dieser Geschäfte verbunden sind und dem Wertpapierleihagenten Amundi Intermédiation entstehen, auf den die Verwaltungsgesellschaft zurückgreift. Diese Kosten dürfen 35 % der Erträge aus den genannten Geschäften nicht überschreiten. Die Durchführung dieser Geschäfte durch Amundi Intermédiation, ein Unternehmen, das zu derselben Gruppe wie die Verwaltungsgesellschaft gehört, birgt das potenzielle Risiko eines Interessenkonflikts.

▪ **Kurzbeschreibung der Methode zur Auswahl der Intermediäre:**

Die Verwaltungsgesellschaft befolgt insbesondere bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und bei bestimmten Derivaten wie Total Return Swaps eine Richtlinie zur Auswahl von Vermittlern.

Der Makler- und Kontrahentenausschuss von CPR AM bestätigt formell die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Intermediäre, Kontrahenten und Researchbroker. Der Makler- und Kontrahentenausschuss tritt mehrmals im Jahr zusammen. Er versammelt unter dem Vorsitz der Geschäftsleitung der CPRAM den Investmentvorstand, die Managementvorstände, die Vertreter des Trading Desks von Amundi Intermédiation, den Leiter der Rechtsabteilung, den Leiter der Abteilung Controlling und Risiko und den Compliance Officer.

Der Makler- und Kontrahentenausschuss hat folgende Aufgaben:

- Aufstellen der Liste der Makler/Finanzvermittler;
- Überwachung der den einzelnen Maklern zugewiesenen Volumina (Courtage auf Aktien und Nettobetrag bei anderen Produkten);
- Beurteilung der Qualität der Leistungen der Makler.

Es werden nur Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

An der Beurteilung der Broker und Kontrahenten zur Aufnahme in die Liste der zugelassenen Broker und Kontrahenten und zur Festlegung der Volumina, die ihnen jeweils zugewiesen werden, sind mehrere Teams beteiligt, die sich zu verschiedenen Kriterien äußern:

- Kontrahentenrisiko;
- Qualität der Orderausführung;
- Bewertung der Unterstützungsleistungen für die Anlageentscheidung.

4 – Angaben zum Vertrieb

▪ **Adresse, unter der die Dokumente des FCP und zusätzliche Informationen angefordert werden können:**

- Der vollständige Verkaufsprospekt des FCP und die neuesten periodischen und Jahresberichte werden dem Anteilinhaber innerhalb von acht Geschäftstagen auf dessen schriftliche Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft zugesandt:

CPR Asset Management

91-93, boulevard Pasteur – 75015 Paris

Fax: 01 53 15 70 70

Website: www.cpram.com

CPR Asset Management stellt den Anteilhabern eine Unterlage zur Abstimmungspolitik bereit. Der Bericht über die Bedingungen, unter denen CPR Asset Management seine Stimmrechte ausgeübt hat, ist Teil des Jahresberichts des FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern die Informationen zu den Modalitäten der Berücksichtigung der Sozial-, Umwelt- und Governance-Kriterien in ihrer Anlagepolitik auf ihrer Website www.cpram.com und im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung.

Verwendung der ausschüttbaren Beträge:

P-, I- und R-Anteile:

- Nettoergebnis: Der FCP behält sich das Recht vor, den Nettogewinn ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten.
- Realisierte Nettowertsteigerungen: Der FCP behält sich die Möglichkeit vor, seine realisierten Nettowertsteigerungen ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten.

E-, Z-C- und PM-Anteile:

- Nettoergebnis: Der FCP thesauriert sein Nettoergebnis.
- Realisierte Nettowertsteigerungen: Der FCP thesauriert seine realisierten Nettowertsteigerungen.

T- und Z-D-Anteile:

- Nettoergebnis: Der FCP schüttet sein Nettoergebnis aus.
- Realisierte Nettowertsteigerungen: Der FCP behält sich die Möglichkeit vor, seine realisierten Nettowertsteigerungen ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten.

Der Nettoinventarwert des FCP wird täglich festgestellt. Er ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und/oder auf der Website verfügbar: www.cpram.com.

Anleger können bei der für die Zusammenfassung von Zeichnungen/Rücknahmen zuständige Stelle Anteile zeichnen oder die Rücknahme beantragen.

Auskunft zur Zusammensetzung des Portfolios des OGA erhält jeder von ACPR, AMF oder anderen vergleichbaren europäischen Behörden beaufsichtigte professionelle Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich zu Zwecken im Zusammenhang mit den regulatorischen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG, der sogenannten Solvabilität-II-Richtlinie. In diesem Rahmen erhalten Anleger Informationen frühestens 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts unter der Bedingung, dass sie Verwaltungsverfahren für diese Informationen eingerichtet haben, die die Integrität der Abläufe gewährleisten (insbesondere, um Praktiken des Market Timing zu verhindern); andernfalls behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Portfolios des OGA zu verschieben.

Die Anteilinhaber werden gemäß den von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) festgelegten Modalitäten über Änderungen in Bezug auf den FCP informiert. Dies bedeutet, dass sie individuell oder auf sonstige Weise wie z. B. per Bekanntmachung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (Bereich „Vie du produit“ im Produktdatenblatt des OGA) oder in periodischen bzw. Jahresberichten oder Finanzmitteilungen informiert werden.

Für alle anderen Anfragen wenden Sie sich bitte telefonisch an CPR Asset Management: 01 53 15 70 00.

■ Nichtfinanzielle Analyse und Datenanbieter:

CPR Asset Management hat ihren eigenen Analyserahmen definiert und ihre eigene ESG-Rating-Methodik entwickelt. Diese Analyse basiert auf der Erhebung nichtfinanzieller Daten über die Emittenten. Die Liste der Datenanbieter finden Sie in der Richtlinie für verantwortungsvolle Anlagen, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar ist.

■ Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Zielen (ESG) durch den FCP:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern auf ihrer Website www.cpram.com und im Jahresbericht des OGAW Informationen zu den Modalitäten der Berücksichtigung von ESG-Kriterien in der Anlagepolitik des OGAW zur Verfügung.

Verordnung (EU) 2019/2088 über die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen im Finanzdienstleistungssektor (sog. „Offenlegungsverordnung“)

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des OGA der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen im Finanzdienstleistungssektor (sog. „Offenlegungsverordnung“).

In dieser Verordnung werden harmonisierte Regeln für die Finanzmarktteilnehmer hinsichtlich der Transparenz in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), die Berücksichtigung negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale im Anlageprozess (Artikel 8 der Verordnung) oder die Ziele für nachhaltiges Investieren (Artikel 9 der Verordnung) festgelegt.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist definiert als ein Ereignis oder eine Situation im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich, das bzw. die im Falle eines derartigen Ereignisses bzw. einer derartigen Situation einen erheblichen, tatsächlichen oder potenziellen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltiges Investieren ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, das beispielsweise anhand von Schlüsselindikatoren für den effizienten Ressourceneinsatz in Bezug auf Energie, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Land, Abfallerzeugung und Treibhausgasemissionen oder Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem gesellschaftlichen Ziel beiträgt, insbesondere Investitionen, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beitragen oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördern, oder Investitionen in Humankapital bzw. wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, sofern diese Investitionen keinem dieser Ziele erheblichen Schaden zufügen und die Unternehmen, in die diese Investitionen getätigt werden, nach den Praktiken der verantwortungsvollen Unternehmensführung handeln, insbesondere im Hinblick auf solide Verwaltungsstrukturen, die Personalbeziehungen, die Vergütung kompetenter Mitarbeiter und die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen.

- **Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte „Taxonomieverordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Offenlegungsverordnung.**

Ziel der Taxonomie ist die Ermittlung von wirtschaftlichen Aktivitäten, die aus ökologischer Sicht als nachhaltig gelten. Mit der Taxonomie werden diese Aktivitäten herausgearbeitet, und zwar auf der Grundlage ihres Beitrags zu den sechs nachgenannten wichtigen Umweltzielen: (i) Klimaschutz, (ii) Anpassung an den Klimawandel, (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Abfall, Prävention und Recycling), (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, (vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Zur Feststellung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Anlage gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, eines oder mehrere der Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigt (Grundsatz „do no significant harm“ oder „DNSH“), unter Einhaltung des Mindestschutzes gemäß Artikel 18 der Taxonomieverordnung durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

In Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand der Taxonomieverordnung stellt die Verwaltungsgesellschaft derzeit sicher, dass die Anlagen andere Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem sie Ausschlussmaßnahmen in Bezug auf Emittenten ergreift, deren Umwelt- und/oder Sozial- und/oder Governance-Praktiken umstritten sind.

Ungeachtet dessen gilt der Grundsatz „nicht erheblich beeinträchtigen“ nur für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologische nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Obwohl der FCP bereits Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten halten kann, die als nachhaltige Tätigkeiten gelten, ohne sich derzeit zur Einhaltung eines Mindestanteils verpflichten zu müssen, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen, diesen Anteil an Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten offenzulegen, sobald dies nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt und die Darstellung von Offenlegungen gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 5 der Offenlegungsverordnung in der durch die Taxonomieverordnung geänderten Fassung in angemessener Weise möglich ist.

Diese Verpflichtung wird schrittweise und kontinuierlich umgesetzt, wobei die Anforderungen der Taxonomieverordnung – sobald in angemessener Weise

möglich – in den Anlageprozess integriert werden. Dies wird zu einem Mindestmaß an Ausrichtung des Portfolios auf nachhaltige Aktivitäten führen, das den Anlegern zu diesem Zeitpunkt dann zur Verfügung steht.

Bis dahin steht den Anlegern dieses Mindestmaß an Ausrichtung auf nachhaltige Aktivitäten noch nicht zur Verfügung.

Ab vollständiger Verfügbarkeit der Daten und nach Abschluss der relevanten Berechnungsmethoden wird den Anlegern eine Beschreibung des Umfangs, in dem die jeweiligen Anlagen in nachhaltige Aktivitäten getätigt werden, zur Verfügung gestellt. Diese Informationen sowie Auskünfte über den Anteil ausgewählter Übergangstätigkeiten werden in einer späteren Fassung des Prospekts erteilt.

5 – Anlageregeln

Der FCP hält sich an die für OGAW geltenden Vorschriften und Anlagebeschränkungen, darunter insbesondere an die Bestimmungen des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs und des Standardreglements der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF).

Es wird darauf hingewiesen, dass der FCP die Ausnahmeregelung des Code Monétaire et Financier nutzen und „bis zu 35 % seines Vermögens in zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne von Nr. 1 und 2 von Absatz I von Artikel L. 214-20 investieren kann, die vom selben Emittenten begeben oder garantiert werden, wenn diese Wertpapiere oder Instrumente von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlichen Rechts begeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums angehört, oder wenn die Wertpapiere von der Caisse d'amortissement de la dette sociale begeben wurden“.

6 – Gesamtrisiko

Zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendet die Verwaltungsgesellschaft die im Standardreglement der französischen Finanzmarktaufsicht definierte Methode zur Berechnung des Exposure des Fonds.

7 – Regeln für die Bewertung des Vermögens

Der FCP hält die geltenden französische Bilanzierungsvorschriften, darunter auch den Kontenplan für OGA, ein.

■ Regeln für die Bewertung der Finanzinstrumente:

Die Finanzinstrumente werden entsprechend der Methode der Anschaffungskosten verbucht und mit ihrem beizulegenden Zeitwert bilanziert. Der beizulegende Zeitwert wird anhand des Marktwerts oder, falls kein Markt vorhanden ist, durch unternehmensfremde Informationen oder durch die Zuhilfenahme von Finanzmodellen ermittelt.

Abweichungen zwischen den beizulegenden Zeitwerten, die für die Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet werden, und den Anschaffungskosten der Wertpapiere werden in den Konten „Bewertungsdifferenzen“ verbucht.

Wertpapiere, die nicht auf die Währung des Portfolios lauten, werden entsprechend dem oben genannten Grundsatz bewertet und anschließend in die Rechnungswährung umgerechnet, wobei der Wechselkurs am Tag der Bewertung zugrunde gelegt wird.

Aktien, Anleihen und andere Wertpapiere, die auf einem geregelten oder gleichgestellten Markt gehandelt werden:

Börsengehandelte Werte werden auf der Basis der Schlusskurse ihres Hauptmarktes bewertet.

Börsengehandelte Wertpapiere, deren Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden jedoch unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem möglichen Handelswert bewertet.

Anleihen und gleichgestellte Wertpapiere werden mit einem Durchschnitt der Schlusskurse bewertet, die von den verschiedenen Nachrichtenagenturen (Bloomberg, Fininfo, Reuters ...) übermittelt werden. Die aufgelaufenen Zinsen der Anleihen werden bis zum Tag des Nettoinventarwerts (einschließlich) berechnet.

Aktien, Anleihen und andere Wertpapiere, die nicht auf einem geregelten oder gleichgestellten Markt gehandelt werden:

Wertpapiere, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, werden unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft des FCP bewertet, wobei sich die Bewertungsmethoden auf den Vermögenswert und die Rendite stützen und dabei die Preise berücksichtigen, die bei relevanten vor kurzem erfolgten Transaktionen zugrunde gelegt wurden.

Handelbare Schuldtitel:

Die übertragbaren Schuldtitel und ähnlichen Werte werden versicherungsmathematisch anhand einer Zinskurve bewertet und gegebenenfalls um eine Marge erhöht, die dem intrinsischen Wert des Emittenten Rechnung trägt.

Übertragbare Schuldtitel und gleichgestellte Wertpapiere, die nicht Gegenstand relevanter Transaktionen waren, werden versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines nachstehend definierten Referenzzinssatzes berechnet, wobei gegebenenfalls ein Auf- oder Abschlag hinzukommen kann, um dem inneren Wert des Emittenten Rechnung zu tragen:

- Übertragbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von bis zu 1 Jahr: Angebotener Interbankensatz in Euro (Euribor)

- Übertragbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von über 1 Jahr: Zinssatz von Schatzanweisungen (BTAN) oder Zinssatz von französischen Staatsanleihen vom Typ OAT mit einer vergleichbaren Fälligkeit für Titel mit längeren Laufzeiten.

- Übertragbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von bis zu 3 Monaten werden nach der Linearmethode bewertet.

Übertragbare Schuldtitel, die Gegenstand eines Swapgeschäfts sind, werden entsprechend der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps) bewertet.

Schatzanweisungen werden zum Marktsatz berechnet, der von den Spezialisten für diesen Wertpapierertyp täglich bekannt gegeben wird.

Gehaltene OGA:

Anteile oder Aktien anderer OGA werden entsprechend ihres letzten bekannten Nettoinventarwerts bewertet.

Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte:

Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer und Wertpapierentleihen:

In Pension genommene oder entlehene Wertpapiere werden im Käuferportfolio unter der Rubrik „Forderungen aus in Pension genommenen oder entliehenen Wertpapieren“ mit dem im Vertrag vorgesehenen Betrag zuzüglich der ausstehenden Zinsen verbucht.

Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber und Wertpapierverleih:

In Pension gegebene oder verliehene Wertpapiere werden im Portfolio eingetragen und mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet. Die

Verbindlichkeiten aus in Pension gegebenen oder verliehenen Wertpapieren werden im Verkäuferportfolio mit dem im Vertrag vorgesehenen Betrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen verbucht. Bei Ende des Vertrags werden die erhaltenen oder gezahlten Zinsen unter dem Posten „Erträge aus Forderungen“ verbucht.

Terminfinanzinstrumente:

Terminfinanzinstrumente, die an einem geregelten oder gleichgestellten Markt gehandelt werden:

Bedingte oder unbedingte Terminfinanzinstrumente, die an geregelten oder gleichgestellten Märkten gehandelt werden, werden zum Kompensationskurs des Bewertungstages bewertet.

Terminfinanzinstrumente, die nicht an einem geregelten oder gleichgestellten Markt gehandelt werden:

Bedingte oder unbedingte Termingeschäfte, die auf OTC-Märkten abgeschlossen werden und von der Regelung für OGAW zugelassen sind, werden, entsprechend den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen, zu ihrem Marktwert oder einem Schätzwert bewertet.

Swapkontrakte auf Zinsen oder Währungen werden mit ihrem Marktwert angesetzt. Dabei wird für zukünftige Zinsströme der Marktzins bzw. der Wechselkurs des Marktes zugrunde gelegt. Dieser Wert wird um das Ausfallrisiko korrigiert.

Index- oder Performance-Swaps werden versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines von der Gegenpartei bereitgestellten Referenzsatzes bewertet.

Andere Swaps werden, entsprechend den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen, mit ihrem Marktwert oder einem Schätzwert bewertet.

▪ **Außerbilanzielle Verpflichtungen:**

Unbedingte Terminkontrakte werden entsprechend dem im Portfolio verwendeten Kurs zum Marktwert unter außerbilanziellen Posten ausgewiesen.

Für bedingte Termingeschäfte wird das Äquivalent des Basiswerts angesetzt.

Verpflichtungen aus Tauschgeschäften werden zum Nennwert oder, wenn dieser nicht vorhanden ist, zu einem äquivalenten Wert ausgewiesen.

Bewertung der Sicherheiten:

Die Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet (mark-to-market).

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Es besteht eine tägliche Nachschusspflicht, soweit dies im Rahmenvertrag für diese Geschäfte nicht anders geregelt ist oder die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent nicht eine Vereinbarung über eine Auslöseschwelle getroffen haben.

▪ **Bilanzierungsmethode:**

Umsatzrealisierung von Finanzinstrumenten erfolgt nach der Methode der Zinsen durchgeführt.

Transaktionskosten werden nach der Methode der separat verbuchten Kosten verbucht.

▪ **Swing-Pricing-Mechanismus**

Zeichnungen und Rücknahmen können sich aufgrund der Kosten für die Neugestaltung des Portfolios im Zusammenhang mit Anlage- und Veräußerungstransaktionen auf den Nettoinventarwert auswirken. Diese Kosten können sich aus der Differenz zwischen dem Transaktionspreis und dem Bewertungspreis, Steuern oder Maklergebühren ergeben.

Um die Interessen der Anteilinhaber des OGA zu wahren, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Swing-Pricing-Mechanismus auf den OGA mit Auslöseschwelle anzuwenden.

Sofern also der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Anteile bezogen auf den Absolutwert über dem vorab festgelegten Schwellenwert liegt, wird eine Anpassung des Nettoinventarwerts vorgenommen. Folglich wird der Nettoinventarwert nach oben (bzw. nach unten) angepasst, wenn der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen positiv (bzw. negativ) ist. Das Ziel besteht darin, die Auswirkungen dieser Zeichnungen und Rücknahmen auf den Nettoinventarwert der Anteilinhaber des Fonds zu begrenzen.

Diese Auslöseschwelle wird als Prozentsatz des Gesamtvermögens des OGA ausgedrückt.

Die Höhe der Auslöseschwelle und der Anpassungsfaktor des Nettoinventarwerts werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und mindestens vierteljährlich überprüft.

Aufgrund der Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus kann die Volatilität des OGA nicht ausschließlich aus den im Portfolio gehaltenen Vermögenswerten stammen.

Gemäß den Vorschriften kennen nur die Personen, die mit deren Umsetzung betraut sind, die Einzelheiten dieses Mechanismus, insbesondere den Prozentsatz der Auslöseschwelle.

8 – Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik in Übereinstimmung mit jener der Gruppe Amundi (die „Gruppe“), der CPR AM angehört, eingeführt.

Diese Politik von CPRAM soll die Praktiken in Bezug auf die verschiedenen Vergütungen der Mitarbeiter mit Entscheidungsgewalt, Kontrollbefugnissen oder Befugnis zur Risikoübernahme regeln.

Die Vergütungspolitik ist so gestaltet, dass sie der wirtschaftlichen Strategie und den langfristigen Zielen, den Werten und den Interessen der Gesellschaft und der verwalteten OGA sowie jenen der Anleger entspricht.

Das Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere gegen das Risikoprofil der von CPRAM verwalteten OGA verstoßen.

Außerdem hat CPRAM angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat der Gruppe und vom Verwaltungsrat von CPRAM überwacht.

Die wichtigsten Aspekte der Vergütungspolitik sind auf der Website www.cpram.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei CPRAM verfügbar.

9 – Zusätzliche Informationen für Anleger Österreich

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospektes und soll im Zusammenhang mit dem Prospekt des CPR Silver Age.

CPR Silver Age (der "Investmentfonds") hat der Finanzmarktaufsicht gemäß §140 Investmentfondsgesetz 2011("InvFG 2011") die Absicht, Anteile einzelner Anteilsklassen in Österreich öffentlich zu vertreiben, angezeigt und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt.

Einrichtungen nach Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind abrufbar unter:

Die Raiffeisen Bank International AG ist verantwortlich für die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

Raiffeisen Bank International AG Am Stadtpark 9, 1030 Wien. E-Mail-Adressen:

rbi-ibs@rbinternational.com;
eva-maria.sattlegger@rbinternational.com.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger, einschließlich Rücknahmeerlöse, mögliche Ausschüttungen und andere Zahlungen, können auf Anfrage über die österreichische Kontaktstelle getätigt werden.

Der vollständige Prospekt, wesentliche Informationen für Anleger, die Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos und in Papierform während der normalen Geschäftszeiten beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und bei der Niederlassung der österreichischen Kontaktstelle erhältlich.

Die folgenden Einrichtungen gemäß Art. 92(1) b) bis f) der Richtlinie 2009/65/EG (in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind abrufbar unter www.cpr-am.com oder per E-Mail an: gilbert.deret@cpram.com :

- Informationen darüber, wie Aufträge (Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit den Rechten von Anlegern und der Bearbeitung von Beschwerden;
- Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger;
- den aktuellen Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen.

Preisveröffentlichung/Mitteilungen an Anteilinhaber

Die Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- oder Rückkaufpreise von Aktien sind kostenlos und in Papierform beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und bei der Niederlassung der österreichischen Kontaktstelle erhältlich. Außerdem stehen Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- oder Rückkaufpreise von Aktien auf <http://www.cpram.com> und www.fundinfo.com zur Verfügung.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
CPR SILVER AGE

Unternehmenskennung:
969500PVU760PYAA8824

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



X

Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie nachstehend und in der Rubrik „Verantwortungsbewusste Anlagen“ unter www.cpram.com beschrieben. Die ESG-Analyse der Emittenten zielt darauf ab, deren Fähigkeit zu beurteilen, mit den potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsfaktoren umzugehen. Ziel dieser Analyse ist es, ihr Verhalten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu bewerten, indem ihnen ein ESG-Rating von A (bestes Rating) bis G (schlechtestes Rating) zugewiesen wird, um eine umfassendere Risikobeurteilung zu erreichen.

Die Analyse basiert auf einer Reihe von allgemeinen Kriterien für alle Emittenten sowie auf sektorspezifischen Kriterien nach einem Best-In-Class-Ansatz.

Die Methodik der vorgelagerten ESG-Analyse und die Berücksichtigung des ESG-Gesamtratings bei der Portfoliokonstruktion (ausgenommen Emittenten mit dem niedrigsten Rating und bevorzugt Emittenten mit dem besten Rating) ermöglichen somit die Bewerbung der drei Dimensionen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung).

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist das ESG-Rating des Fonds gemessen am ESG-Rating des Referenzindex-Universums des Fonds.

CPR Asset Management stützt sich auf den internen ESG-Ratingprozess der Amundi-Gruppe, der auf dem Best-in-Class-Ansatz basiert. Branchenspezifische Ratings zielen darauf ab, die Entwicklungsdynamik der Unternehmen zu bewerten. Das ESG-Rating von Amundi, das zur Bestimmung des ESG-Scores verwendet wird, ist ein quantitativer ESG-Score, der in sieben Ratings zum Ausdruck gelangt, die von A (beste Bewertungen im Universum) bis G (schlechteste Bewertungen) reichen. In der ESG-Ratingskala von Amundi entsprechen die Wertpapiere auf der Ausschlussliste einem G-Rating. Für Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance insgesamt evaluiert und auf der Ebene der relevanten Kriterien mit der durchschnittlichen Wertentwicklung ihres Sektors verglichen, und zwar durch Kombination der drei ESG-Kriterien:

- Das Kriterium „Umwelt“ untersucht die Fähigkeit der Emittenten, ihre direkten und indirekten Auswirkungen auf die Umwelt zu kontrollieren, indem es ihren Energieverbrauch begrenzt, ihre Treibhausgasemissionen reduziert, den Ressourcenverbrauch bekämpft und die biologische Vielfalt schützt.

- Das Kriterium „Soziales“ misst, wie ein Emittent auf zwei unterschiedliche Konzepte reagiert: die Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen

- Das Kriterium „Unternehmensführung“ bewertet die Fähigkeit des Emittenten, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi angewandte ESG-Rating-Methode basiert auf 38 Kriterien, die entweder generischer Natur (also allgemein für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Geschäftstätigkeit gelten) oder sektoriell ausgerichtet sind, je nach Sektor gewichtet und entsprechend ihren Auswirkungen auf den Ruf, die operative Effizienz und die Regulierung eines Emittenten bewertet werden. Die ESG-Ratings von Amundi können allgemein in den drei Dimensionen E, S und G oder einzeln in Umwelt- oder Sozialfaktoren ausgedrückt werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Mit den nachhaltigen Anlagen wird in Unternehmen investiert, die zwei Kriterien erfüllen:

- 1) Einhaltung von bewährten Verfahren in den Bereichen Umwelt und Soziales und
- 2) keine Erzeugung von Produkten und Dienstleistungen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Die Definition des „leistungsstärksten Unternehmens“ basiert auf einer proprietären ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Performance eines Unternehmens zu messen. Um als „leistungsstärkstes Unternehmen“ eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen auf einer Bewertungsskala von A bis G in seiner Branche bei mindestens einem wichtigen ökologischen oder sozialen Faktor die beste der drei Bewertungen (A, B oder C) erreichen. Auf Sektorebene werden wichtige ökologische und soziale Faktoren identifiziert. Die Identifizierung dieser Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi, der nicht finanzielle Daten mit einer qualitativen Analyse der damit verbundenen Branchen- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als materiell identifizierte Faktoren tragen zu mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore bei. Im Energiesektor beispielsweise sind materielle Faktoren: Emissionen und Energie, Biodiversität und Umweltverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte.

Um zu den oben genannten Zielen beizutragen, darf das Unternehmen, in das investiert wird, kein erhebliches Engagement an Tätigkeiten haben, die mit diesen Kriterien nicht im Einklang sind (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Herstellung von Einwegkunststoffen).

Die Nachhaltigkeit einer Anlage wird auf der Ebene des Unternehmens bewertet, in das investiert wird.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keinen erheblichen Schaden verursachen (DNSH-Prinzip oder Do No Significant Harm-Prinzip), verwendet Amundi zwei Filter:

- Der erste DNSH-Filter basiert auf der Überwachung der obligatorischen Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards (RTS), wenn zuverlässige Daten verfügbar sind (z. B. die Treibhausgasintensität von Unternehmen) über eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. Kohlenstoffintensität gehört nicht zum letzten Dezil der Branche). Amundi berücksichtigt in seiner Ausschlusspolitik bereits die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen seiner Richtlinie für verantwortungsvolles Anlegen (Responsible Investment Policy). Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken folgende Themen ab: Ausschluss von umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Kohle und Tabak.

- Zusätzlich zu den spezifischen Indikatoren für Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch den ersten Filter abgedeckt werden, hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die obligatorischen Indikatoren der vorgenannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob ein Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen seiner Branche insgesamt eine schlechte ökologische oder soziale Leistung aufweist, was einem ökologischen oder sozialen Rating von mindestens E auf der Amundi-Bewertungsskala entspricht.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Wie bereits im Vorfeld erwähnt, wurden die nachteiligen Auswirkungen, wie im ersten DNSH-Filter (Do No Significant Harm) beschrieben, berücksichtigt. Dieser basiert auf der Überwachung der obligatorischen Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards (RTS), wenn zuverlässige Daten verfügbar sind über eine Kombination von folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln:

- eine CO₂-Intensität, die nicht zum letzten Dezil der Unternehmen der Branche gehört (gilt nur für Branchen mit hoher Intensität) und
- eine Vielfalt des Verwaltungsrats, die nicht zum letzten Dezil der Unternehmen seiner Branche gehört, und
- frei von Kontroversen hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Menschenrechten
- frei von Kontroversen hinsichtlich der biologischen Vielfalt und Umweltverschmutzung.

Amundi berücksichtigt in seiner Ausschlusspolitik bereits die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen seiner Richtlinie für verantwortungsvolles Anlegen (Responsible Investment Policy). Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken folgende Themen ab: Ausschluss von umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Kohle und Tabak.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in der ESG-Rating-Methodik von Amundi enthalten. Das proprietäre ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand von Daten, die bei Datenanbietern verfügbar sind. Das Modell enthält beispielsweise ein spezielles Kriterium namens „Auswirkung auf Gemeinschaft und Menschenrechte“, das zusätzlich zu anderen Kriterien im Zusammenhang mit Menschenrechten darunter sozial verantwortliche Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen auf alle Sektoren angewendet wird. Darüber hinaus erfolgt mindestens vierteljährlich eine Überwachung von Kontroversen, die Unternehmen einschließt, die wegen Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden. Wenn Kontroversen auftreten, bewerten die Analysten die Situation und wenden (unter Verwendung der proprietären Rating-Methode) einen Score für die Kontroverse an, bevor sie über entsprechende Maßnahmen entscheiden. Die Kontroversen-Scores werden vierteljährlich aktualisiert, um Trends und Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die obligatorischen Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards (RTS), die für die Strategie des Fonds gelten, und sich auf eine Kombination aus Ausschlussrichtlinien (normativ und sektoriell), die Einbeziehung von ESG-Ratings in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsansätze stützen:
- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeits- und branchenspezifische Ausschlussregeln festgelegt, die einige der wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken, die in der Offenlegungsverordnung aufgeführt sind.
 - Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat Mindeststandards für die ESG-Integration eingeführt, die standardmäßig auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit einem G-Rating und der beste gewichtete durchschnittliche ESG-Score, der über dem jeweiligen Referenzindex liegt). Die 38 Kriterien, die im ESG-Rating-Ansatz von Amundi verwendet werden, wurden auch entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Qualität der Abschwächung zu berücksichtigen.
 - Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher, fokussierter Prozess, der darauf abzielt, die Tätigkeiten oder das Verhalten von Unternehmen zu beeinflussen. Das Engagementziel kann in zwei Kategorien unterteilt werden: die Verpflichtung eines Emittenten, die Art und Weise zu verbessern, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, die Verpflichtung eines Emittenten, seine Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Menschenrechte oder andere für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft wichtige Nachhaltigkeitsthemen zu verbessern.
 - Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi entspricht einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Fragen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wichtiger ESG-Fragen (die Abstimmungspolitik von Amundi ist auf der Website von Amundi abrufbar).
 - Überwachung der Kontroversen: Amundi hat ein Kontroversenüberwachungssystem entwickelt, das auf drei externen Datenanbietern basiert, um Kontroversen und deren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird anschließend durch eine gründliche Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds der Amundi-Gruppe.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel: Die Strategie zielt darauf ab, langfristig – mindestens fünf Jahre – durch Nutzung der Dynamik europäischer Werte im Zusammenhang mit der Alterung der Bevölkerung eine bessere Wertentwicklung zu erzielen als die europäischen Aktienmärkte, wobei ESG-Kriterien in den Aufbauprozess des geeigneten Anlageuniversums einbezogen werden.

Referenzindex: MSCI World umgerechnet in Euro (Wiederanlage der Nettodividenden), der a posteriori als Indikator zur Beurteilung der Wertentwicklung des Fonds verwendet wird.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds wendet zunächst die Ausschlusspolitik von Amundi an, die die folgenden Regeln enthält:

- gesetzliche Ausschlüsse für umstrittene Waffen (Landminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran usw.)
- Unternehmen, die wiederholt und ernsthaft gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen durchzuführen
- sektorspezifische Ausschlüsse der Amundi-Gruppe für Kohle und Tabak (Einzelheiten zu dieser Richtlinie finden Sie in der Leitlinie für verantwortungsbewusste Anlagen von Amundi auf der Website www.cpram.com).

Der Fonds umfasst die Beschränkung, einen höheren ESG-Score als den ESG-Score des Referenzuniversums zu erzielen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten für mindestens:

- 90 % der von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern ausgegebenen Aktien, Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating und Staatsanleihen, die von entwickelten Ländern ausgegeben werden
- 75 % der Aktien, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern ausgegeben werden; Aktien, die von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern ausgegeben werden; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität und Staatsanleihen, die von Schwellenländern ausgegeben werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es möglicherweise nicht möglich ist, eine ESG-Analyse zu Barmitteln, Barmitteläquivalenten, bestimmten Derivaten und bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen nach denselben Standards durchzuführen wie bei anderen Anlagen. Die ESG-Berechnungsmethodik bezieht keine Wertpapiere ohne ESG-Rating, Barmitteläquivalente, bestimmte Derivate und bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen mit ein.

Zusätzlicher ESG-Ansatz

Der nachhaltige Aufbau des Anlageuniversums wird durch den Ausschluss von Unternehmen gemäß dem ESG-Ansatz (Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien) der Verwaltungsgesellschaft weiter verbessert:

- Ausschluss des schlechtesten ESG-Gesamtratings (d. h. G).

Begrenzung des Best-in-Class-Ansatzes

Der Best-in-Class-Ansatz schließt grundsätzlich keinen Sektor aus. Dementsprechend sind alle Wirtschaftssektoren in diesem Ansatz vertreten, sodass der Fonds bestimmten umstrittenen Sektoren ausgesetzt sein kann. Um die potenziellen nicht finanziellen Risiken dieser Sektoren zu begrenzen, wendet der Fonds die oben genannten Ausschlüsse an.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen Mindestsatz, um den Umfang dieser Investitionen zu reduzieren.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Das Verwaltungsteam stützt sich auf die ESG-Rating-Methode von Amundi. Dieses Rating basiert auf einem proprietären ESG-Analyse-Rahmen, der 38 allgemeine und sektorielle Kriterien berücksichtigt, darunter die Kriterien „Unternehmensführung“. Im Rahmen der Unternehmensführung bewertet Amundi die Fähigkeit eines Emittenten, einen effektiven Corporate-Governance-Rahmen zu gewährleisten, der sicherstellt, dass seine langfristigen Ziele erreicht werden (z. B. langfristige Sicherung des Werts des Emittenten). Zu den berücksichtigten Unternehmensführungskriterien zählen: Verwaltungsratsstruktur, Audit und Überwachung, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie. Die ESG-Ratingskala von Amundi umfasst sieben Ratings von A bis G, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit einem G-Rating sind aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Jedes in den Anlageportfolios enthaltene Unternehmenspapier (Aktien, Anleihen, Mono-Emittenten-Derivate, ESG-Aktien und ETF-Anleihen) wurde einer Bewertung seiner Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unterzogen, indem ein normatives Screening des jeweiligen Emittenten gemäß den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („United Nations Global Compact – UNGC“) angewendet wurde. Diese Bewertung wird fortlaufend durchgeführt. Der ESG-Rating-Ausschuss von Amundi überprüft monatlich die Listen der Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, was zu einer Herabstufung des Ratings bis zu G führt. Die Veräußerung von auf G herabgestuften Wertpapieren erfolgt standardmäßig innerhalb von 90 Tagen.

Die „Stewardship“-Politik von Amundi (Engagement und Abstimmung) in Bezug auf die Unternehmensführung ergänzt diesen Ansatz.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



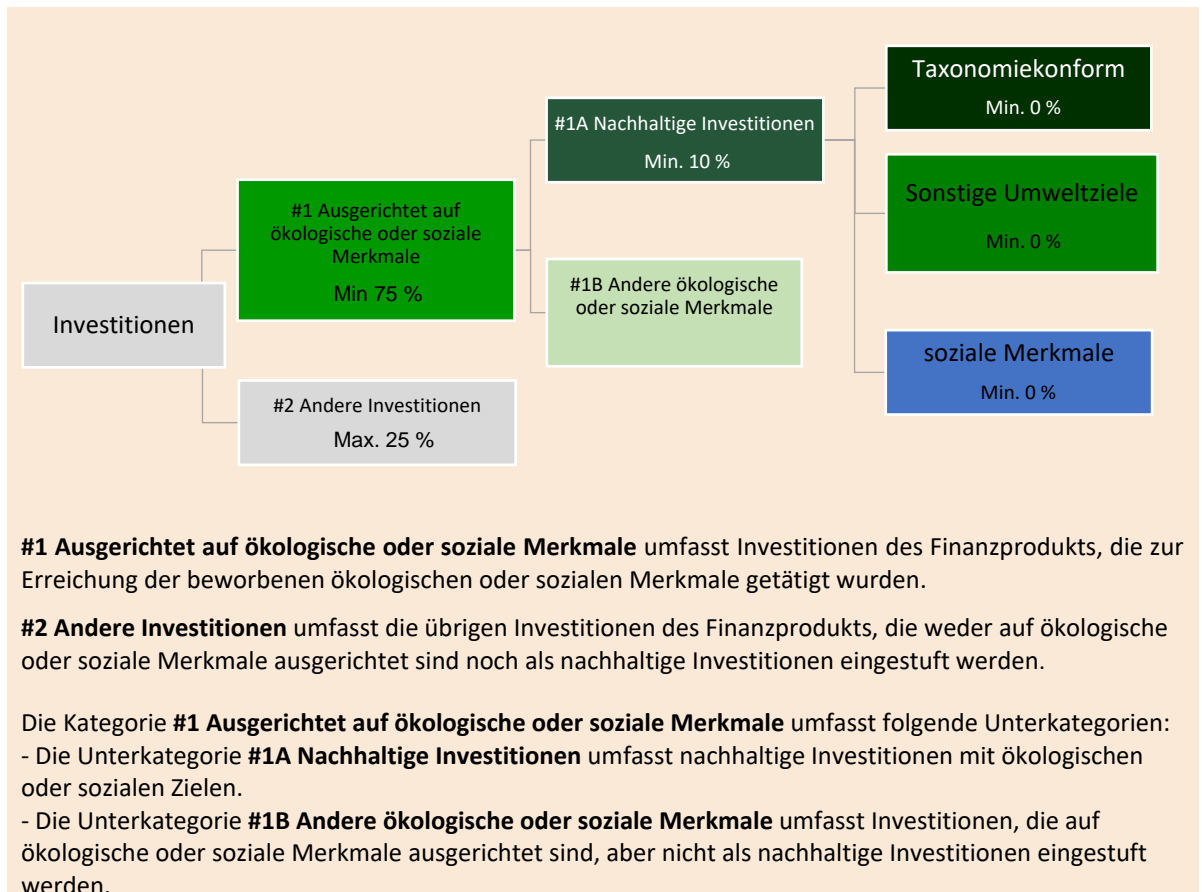
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 75 % der Wertpapiere und Instrumente des OGA unterliegen einer ESG-Analyse und sind daher im Einklang mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie an die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale angepasst. Darüber hinaus verpflichtet sich der OGA, gemäß nachfolgender Tabelle mindestens 10 % nachhaltige Anlagen zu halten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um das ESG-Ziel der OGA zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verfügt derzeit über keine Mindestverpflichtungen für nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie ausgerichtet ist.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

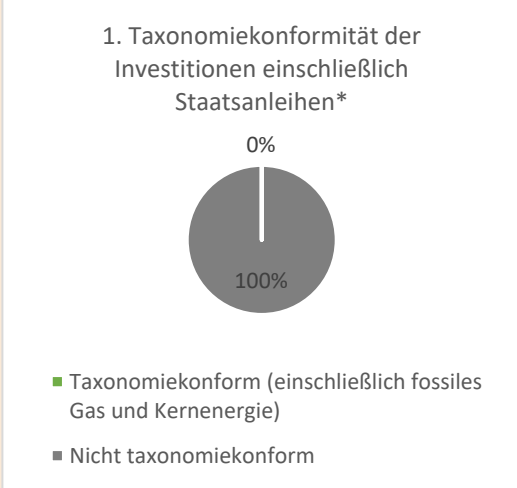
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds hat keinen vorgeschriebenen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 10 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen handelt es sich um Barmittel und Instrumente, die nicht durch eine ESG-Analyse abgedeckt sind (hierzu können Wertpapiere gehören, für die die zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale erforderlichen Daten nicht verfügbar sind).



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Der Referenzindex bewertet oder berücksichtigt seine Bestandteile nicht anhand von Umwelt- oder sozialen Kriterien und ist daher nicht auf die ESG-Merkmale des Portfolios ausgerichtet.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

-

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

-

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

-

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

-



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.cpram.com

VERWALTUNGSREGLEMENT

Das Verwaltungsreglement gibt den allgemeinen Rahmen für die Arbeitsweise dieses Investmentfonds vom Typ FCP vor.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

CPR ASSET MANAGEMENT

- Gesellschaftssitz: 91-93, boulevard Pasteur – 75015 Paris

DEPOTBANK

CACEIS BANK

89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

CPR Silver Age

Investmentfonds (FCP) nach französischem Recht
OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/CE ergänzt durch
Richtlinie 2014/91/UE

P-Anteile: FR0010836163

I-Anteile: FR0010838284

O-Anteile: FR0010917658

T-Anteile: FR0011741958

T0-Anteile: FR0013220365

Z-C-Anteile: FR0013246246

Z-D-Anteile: FR0013258605

R-Anteile: FR0013294725

PM-Anteile: FR0013462546

TEIL I – VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Bruchteil des FCP-Vermögens entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des FCP, das der Anzahl der Anteile in seinem Besitz entspricht.

Außer bei vorzeitiger Auflösung oder der in diesem Verwaltungsreglement vorgesehenen Verlängerung beträgt die Laufzeit des FCP ab dem Tag seiner Gründung 99 Jahre.

Die Merkmale und die Zugangsbedingungen der verschiedenen Anteilklassen sind im Verkaufsprospekt des FCP angegeben.

Die verschiedenen Anteilklassen können sich in folgenden Punkten unterscheiden:

- . Ertragsverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung),
- . Währungen, auf die sie lauten,
- . Verwaltungsgebühren,
- . Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren,
- . Nennwert,
- . Sie können, entsprechend den Angaben im Verkaufsprospekt, mit einer systematischen teilweisen oder vollständigen Absicherung des Risikos ausgestattet sein. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, die die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte auf die anderen Anteilklassen des Fonds möglichst gering halten.
- . Sie können einem Vertriebskanal bzw. mehreren speziellen Vertriebskanälen vorbehalten sein.

Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zusammengelegt oder geteilt werden.

Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in Stücke von einem Zehntel, Hundertstel, Tausendstel, Zehntausendstel oder Hunderttausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die für Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bestehenden Bestimmungen des Verwaltungsreglements gelten auch für die Anteilsbruchteile. Der Wert der Anteilsbruchteile entspricht stets dem entsprechenden Bruchteil des Werts der betreffenden Anteile. Wenn nichts anderes festgelegt ist, gelten alle anderen die Anteile betreffenden Bestimmungen des Verwaltungsreglements auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies speziell angegeben werden muss.

Schließlich kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigenen Beschluss die Anteile teilen, indem sie neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestvermögen

Wenn das Nettovermögen des FCP unter 300.000 Euro sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen. Wenn das Fondsvermögen dreißig Tage lang unter diesem Wert liegt, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Schritte, um die Auflösung des betreffenden FCP vorzunehmen oder eine andere der im Artikel 411-16 des Standardreglements der AMF aufgeführten Maßnahmen (Umwandlung des OGA) zu ergreifen.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes, zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge, ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Fondsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes voll eingezahlt sein. Sie können gegen Barzahlung und/oder die Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und muss ihre diesbezügliche Entscheidung innerhalb von sieben Tagen nach Hinterlegung der Wertpapiere bekanntgeben. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Außer wenn sich die Anteilinhaber im Falle der Liquidation des FCP bereiterklären haben, die Rückzahlung in Wertpapieren entgegenzunehmen, erfolgt die Rücknahme ausschließlich gegen Barzahlung. Sie wird durch den Registerführer

des Emittenten innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des FCP erfordert, kann diese Frist verlängert werden, ohne jedoch 30 Tage übersteigen zu dürfen.

Außer bei Erbschaften oder Schenkungen wird der Verkauf bzw. Transfer von Anteilen zwischen Anteilhabern oder von Anteilhabern an Dritte mit einer Rücknahme, auf die eine Zeichnung folgt, gleichgesetzt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag ggf. vom Begünstigten ergänzt werden, damit mindestens der im Verkaufsprospekt vorgeschriebene Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs können die Rücknahme von Anteilen und die Ausgabe neuer Anteile durch den Fonds von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber ein solches Vorgehen erfordern.

Wenn das Nettovermögen des FCP unter den vorgeschriebenen Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs und von Artikel 411-20-1 der Allgemeinen Vorschriften der französischen Finanzaufsichtsbehörde (AMF) kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmen zu begrenzen, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit ein solches Vorgehen erfordern.

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Maßnahme einleiten, sobald ein im Prospekt vorgegebener Schwellenwert (Nettorücknahme geteilt durch das Nettovermögen) erreicht wird. Falls die Liquiditätsbedingungen dies zulassen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Rücknahmen nicht zu begrenzen und folglich Rücknahmen vorzunehmen, die über diesen Schwellenwert hinausgehen.

Die maximale Anwendungszeit des Instrumentariums zur Begrenzung von Rücknahmen hängt von der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des FCP ab und ist im Prospekt festgelegt.

Rücknahmeaufträge, die nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwert ausgeführt werden, werden automatisch auf den nächsten Zentralisierungstermin verschoben.

Der FCP kann Mindestbedingungen für die Zeichnung vorsehen. Die entsprechenden Modalitäten sind im Verkaufsprospekt angegeben.

Der Fonds kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L.L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs vorläufig oder endgültig, teilweise oder vollständig in objektiven Situationen einstellen, sodass Zeichnungen ausgesetzt werden, zum Beispiel durch eine maximale Anzahl ausgegebener Anteile, einen Höchstbetrag der erzielten Vermögenswerte oder den Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Bei Auslösung dieser Maßnahme werden die vorhandenen Eigner in jedweder Form über die Aktivierung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zu der Entscheidung über die teilweise oder vollständige Aussetzung geführt hat, informiert. Im Falle einer teilweisen Aussetzung werden in diesen in jedweder Form übermittelten Informationen ausdrücklich die Bedingungen festgelegt, unter denen bestehende Eigner während der Dauer der teilweisen Schließung weiterhin zeichnen können. Die Anteilseigner werden auch in jedweder Weise über die Entscheidung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, die vollständige oder teilweise Aussetzung von Zeichnungen (bei Unterschreiten der Auslöseschwelle) zu beenden oder nicht zu beenden (im Falle einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Auslösung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der jeweiligen objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilseigner erfolgen. Informationen in jedweder Form präzisieren die genauen Gründe für diese Änderungen.

Beschränkungen für den Besitz von Anteilen des FCP:

Die Verwaltungsgesellschaft kann das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des FCP durch „unzulässige Personen“ wie nachstehend definiert einschränken oder verhindern.

Eine unzulässige Person ist:

- eine „US-Person“⁽¹⁾, im Sinne des amerikanischen „Dodd Frank“-Gesetzes gemäß der Definition der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“); oder
- jede sonstige Person, (a) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (b) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft des FCP:

- (i) die Emission von Anteilen verweigern, wenn es scheint, dass diese Emission dazu führen würde oder könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden;

- (ii) jederzeit von einer im Verzeichnis der Anteilshaber eingetragenen Person oder Struktur verlangen, dass ihr sämtliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung übermittelt werden, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob der effektiv Begünstigte eine unzulässige Person ist oder nicht; und
- (iii) nach Ablauf einer angemessenen Frist alle von einem Inhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieser (a) eine unzulässige Person und (b) alleine oder gemeinschaftlich der effektiv Begünstigte der Anteile ist. Während dieser Frist kann der effektiv Begünstigte der Anteile dem zuständigen Organ seine Anmerkungen vorlegen.

Die zwangsweise Rücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der maßgeblichen Gebühren und Provisionen, die von der unzulässigen Person zu tragen sind.

⁽¹⁾ Die Definition einer „US-Person“ ist im Impressum der Webseite der Verwaltungsgesellschaft verfügbar: www.cpram.com oder im Prospekt des FCP.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind; sie werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Berechnungsregeln bewertet.

TEIL 2 – ARBEITSWEISE DES FONDS

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den FCP in Übereinstimmung mit der für ihn festgelegten Zielsetzung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für Rechnung der Anteilhaber und ist allein berechtigt, die mit den im FCP enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Artikel 5a – Vorschriften zur Arbeitsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGA aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlageregeln sind im Verkaufsprospekt aufgeführt.

Artikel 5b – Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Anlageziel hat, das auf einem Index basiert, muss der FCP einen Mechanismus eingerichtet haben, der sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Die Depotbank

Die Depotbank übernimmt die Aufgaben, die ihr aufgrund der geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen und aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft obliegen. Sie muss sich insbesondere davon überzeugen, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß sind. Sie muss gegebenenfalls sämtliche vorbeugenden Maßnahmen ergreifen, die ihr angemessen erscheinen.

Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht (AMF).

Falls es sich bei dem FCP um einen Feeder-Fonds handelt, hat die Depotbank mit der Depotbank des Master-OGA ein Abkommen über den Informationsaustausch unterzeichnet oder aber, falls sie ebenfalls als Depotbank des Master-OGA fungiert, ein entsprechendes Lastenheft erstellt.

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Vom mit der Governance der Verwaltungsgesellschaft betrauten Organ wird nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht für sechs Geschäftsjahre ein Abschlussprüfer bestellt.

Er bescheinigt die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses.

Er kann erneut in seiner Funktion bestätigt werden.

Der Abschlussprüfer muss der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) sämtliche Umstände oder Entscheidungen in Bezug auf den Organismus für gemeinsame

Anlagen in Wertpapiere, die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben festgestellt hat und die die folgenden Kriterien erfüllen, umgehend melden:

- 1) sie stellen einen Verstoß gegen die für diesen Organismus maßgeblichen Rechtsvorschriften dar, der erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann
- 2) sie beeinträchtigen die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs
- 3) Sie führen zur Äußerung von Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage unter seiner Verantwortung.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen dem Abschlussprüfer und dem mit der Governance betrauten Organ der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Er bescheinigt die Verhältnisse, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Der FCP ist ein Feeder-Fonds:

- hat der Abschlussprüfer mit dem Abschlussprüfer des Master-OGA eine Vereinbarung über den Informationsaustausch unterzeichnet.
- sofern der Abschlussprüfer auch für den Feeder-OGA und den Master-OGA tätig wird, erstellt er ein geeignetes Arbeitsprogramm.

Seine Honorare sind in den Verwaltungsgebühren enthalten.

Artikel 8 – Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des FCP während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt, mindestens einmal pro Halbjahr und unter Kontrolle der Depotbank, ein Bestandsverzeichnis der Aktiva des OGA.

Diese Unterlagen können innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von den Anteilhabern bei der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anteilhaber über die ihnen zustehenden Erträge in Kenntnis setzen: Diese Unterlagen werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber per Post zugestellt oder sie stehen zur Einsicht bei der Verwaltungsgesellschaft zu Verfügung.

TEIL 3 – VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Artikel 9 – Bestimmungen zur Verwendung der ausschüttungsfähigen Erträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

- 1) dem Nettogewinn des Geschäftsjahres, zuzüglich der Vorträge auf neue Rechnung und zuzüglich bzw. abzüglich der abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- 2) dem im Geschäftsjahr verzeichneten realisierten Wertzuwachs abzüglich dem realisierten Wertverlust (jeweils nach Abzug der Kosten), erhöht um den entsprechenden Netto-Wertzuwachs der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die in den beiden vorstehenden Punkten 1 und 2 genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Der Nettogewinn des Fonds ist gleich dem Betrag der Zinsen, rückständigen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen sowie sämtlichen Erträgen aus Wertpapieren im Anlagenbestand des FCP, zuzüglich des Betrags der zeitweilig verfügbaren Gelder und abzüglich der Verwaltungsgebühren, etwaigen Zuführungen zu den Abschreibungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge.

Für jede Anteilskategorie sieht der Verkaufsprospekt gegebenenfalls vor, dass der FCP eine der folgenden Formeln anwendet, die in den vorstehenden Punkten 1 und 2 erwähnt sind:

. Der Investmentfonds hat sich für eine reine Thesaurierung entschieden. Das bedeutet, dass der Nettogewinn bzw. der erzielte Wertzuwachs jedes Jahr vollständig thesauriert wird, bis auf jene Beträge, bei denen eine Ausschüttung per Gesetz vorgeschrieben ist.

. Der Investmentfonds hat sich für eine reine Ausschüttung entschieden. Das bedeutet, dass der Fonds seinen Nettogewinn bzw. den erzielten Nettowertzuwachs jedes Jahr vollständig ausschüttet (nach Auf- oder Abrundung). Die Verwaltungsgesellschaft kann im Verlauf des Geschäftsjahres eine oder mehrere Abschlagzahlungen beschließen, deren Höhe durch die bis dahin aufgelaufenen Nettoerträge oder die bis dahin realisierten Nettowertzuwächse begrenzt wird.

. Der FCP behält sich das Recht vor, seinen Nettogewinn ganz oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren oder seinen realisierten Nettowertzuwachs und/oder die ausschüttungsfähigen Beträge vorzutragen. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung des Nettogewinns bzw. des realisierten Nettowertzuwachses. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ausschüttung kann die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Abschlagszahlungen beschließen, deren Höhe durch den bis dahin aufgelaufenen Nettogewinn oder den bis dahin erzielten Nettowertzuwachs begrenzt wird.

TEIL 4 – VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des FCP ganz oder teilweise in einen anderen OGA einbringen oder den FCP in zwei oder mehrere Investmentfonds aufspalten, für die sie die Verwaltung übernimmt.

Diese Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen erst einen Monat nach entsprechender Unterrichtung der Inhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Lieferung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl von Anteilen.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des FCP dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds stattfindet, die Auflösung des FCP vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP vorzeitig auflösen; sie teilt den Anteilinhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den FCP auch dann auf, wenn Rücknahmeanträge für die Gesamtheit aller Anteile eingereicht worden sind, wenn die Funktion der Depotbank endet und keine andere Depotbank bestellt worden ist oder wenn die Laufzeit des FCP abgelaufen und nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) brieflich über das Datum und Verfahren für die beschlossene Auflösung. Danach übersendet sie der AMF den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den FCP vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilinhabern sowie der Finanzmarktaufsicht (AMF) zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung werden die Verwaltungsgesellschaft oder die hierzu benannte Person mit der Abwicklung der Liquidation beauftragt. Anderenfalls wird der Liquidator auf Antrag einer beliebigen betroffenen Person gerichtlich bestimmt. Der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Realisierung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilinhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation aus.

TEIL 5 – RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten bezüglich des FCP, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben sollten, unterliegen der Rechtsprechung durch die zuständigen Gerichte.